

Begutachtungsentwurf
Mai 2018

zu Zl. 01-VD-LG-1842/6-2018

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Schulgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Kärntner Schulgesetz - K-SchG
StF: LGBl Nr 58/2000 (WV)

Änderung

LGBl Nr 46/2001
LGBl Nr 27/2003
LGBl Nr 35/2007
LGBl Nr 52/2007
LGBl Nr 53/2008
LGBl Nr 7/2009
LGBl Nr 42/2010
LGBl Nr 59/2010
LGBl Nr 92/2012
LGBl Nr 5/2013
LGBl Nr 85/2013
LGBl Nr 41/2014
LGBl Nr 14/2015
LGBl Nr 70/2017

Das Kärntner Schulgesetz – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt in der
Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2017, wird wie folgt geändert:

„Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1	Begriffsbestimmungen und Verweise
§ 1a	Ganztägige Schulformen
§ 2	Schulerhalter
§ 3	Beistellung von Personal
§ 4	Allgemeine Zugänglichkeit der öffentlichen Pflichtschulen
§ 4a	(entfällt)
§ 4b	Personenbezogene Bezeichnungen
§ 4c	Klassenschülerzahl

**2. Abschnitt
Schulgemeindeverbände**

§ 5	Bildung
§ 6	Organe
§ 7	Verbandsrat
§ 8	Verbandsvorstand
§ 9	Vorsitzender
§ 9a	Kontrollausschuß
§ 10	Geschäftsführung und Geschäftsordnung

**3. Abschnitt
Volksschulen**

§ 11	Errichtung und Weiterbestand
§ 12	Aufbau
§ 13	Organisationsformen
§ 14	(entfällt)
§ 15	(entfällt)
§ 15a	(entfällt)
§ 16	Lehrer
§ 17	(entfällt)
§ 17a	(entfällt)

4. Abschnitt

Neue Mittelschulen

§ 18	Errichtung und Weiterbestand
§ 19	Aufbau
§ 19a	Organisationsformen
§ 20	Sonderformen
§ 21	(entfällt)
§ 22	(entfällt)
§ 23	Lehrer
§ 24	(entfällt)
§ 24a	(entfällt)

**5. Abschnitt
Sonderschulen**

§ 25	Errichtung
§ 26	Aufbau
§ 27	Organisationsformen
§ 28	(entfällt)
§ 29	(entfällt)
§ 30	Lehrer
§ 31	(entfällt)
§ 31a	(entfällt)

**6. Abschnitt
Polytechnische Schulen**

§ 32	Errichtung
§ 33	Aufbau
§ 34	Organisationsformen
§ 35	(entfällt)
§ 36	(entfällt)
§ 37	Lehrer
§ 38	(entfällt)
§ 38a	(entfällt)

**7. Abschnitt
Berufsschulen**

§ 39	Errichtung
§ 40	Aufbau
§ 41	Organisationsformen
§ 42	(entfällt)

- § 43 (entfällt)
- § 44 Lehrer
- § 45 (entfällt)
- § 45a (entfällt)

8. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

- § 46 Bestimmung des Schulerhalters
- § 46a Festlegung und Aufhebung ganztägiger Schulformen
- § 47 Teilung
- § 48 Auflassung
- § 49 Schulliegenschaften
- § 50 Schulbauverordnung
- § 51 Inanspruchnahme von Liegenschaften

8a. Abschnitt Schulcluster

- § 51a Pflichtschulcluster
- § 51b Errichtung und Auflassung von Pflichtschulclustern
- § 51c Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen

9. Abschnitt

Widmung für Schulzwecke

- § 52 Verwendung für Schulzwecke
- § 53 Wirkung eines Verwendungsbescheides
- § 54 Wirkung der Widmung
- § 55 Aufhebung der Widmung

10. Abschnitt Schulsprengel

- § 56 Arten
- § 57 Festsetzung
- § 58 Kundmachung von Schulsprengeln
- § 59 Sprengelangehörigkeit

11. Abschnitt Kosten

- § 60 Kostenträger
- § 60a Kostentragung im Falle des Bestehens eines Schulclusters

- § 61 Schulerhaltungsbeiträge für Volksschulen und Sonderschulen
- § 62 Schulerhaltungsbeiträge für Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen
- § 63 Schulerhaltungsbeiträge für Berufsschulen
- § 64 Schulerhalter in verschiedenen Bundesländern
- § 65 Umlagen
- § 66 Verfahren
- § 66a Sonderfinanzierung der Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen
- § 67 Beiträge des Landes
- § 68 Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

12. Abschnitt
Schulbaufonds (entfällt)

- § 69 (entfällt)
- § 70 (entfällt)
- § 71 (entfällt)

13. Abschnitt
Schülerheime

- § 72 Heimerhalter
- § 73 Errichtung, Erhaltung und Auflassung

14. Abschnitt
Schulzeit

- § 74 Schuljahr für allgemeinbildende Pflichtschulen
- § 75 (entfällt)
- § 76 (entfällt)
- § 77 (entfällt)
- § 78 (entfällt)
- § 79 (entfällt)
- § 80 Schuljahr für Berufsschulen
- § 81 (entfällt)
- § 82 Schulversuche zur Erprobung von Unterrichtszeitregelungen
- § 83 Gemeinsame Bestimmungen
- § 84 Verordnungen über Schulzeiten

14a. Abschnitt

Kärntner Medienzentrum für Bildung und Unterricht

- § 84a Kärntner Medienzentrum, Außenstellen
- § 84b Personalaufwand der Außenstellen
- § 84c Sachaufwand
- § 84d Verwendung der Mittel
- § 84e Informationspflichten
- § 84f Sonstige Betreuung durch das Kärntner Medienzentrum

15. Abschnitt**Schulorganisation und Aufsichtsbehörden**

- § 85 Bewilligung der Errichtung, Teilung, Auflassung und Stilllegung
- § 85a Bewilligung ganztägiger Schulformen
- § 86 Festsetzung der Organisationsformen
- § 86a (entfällt)
- § 87 Anordnung der Auflassung
- § 88 Sonstige Aufsichtsmaßnahmen
- § 89 Aufsichtsbehörden
- § 90 Verfahrensvorschriften
- § 91 Eigener Wirkungsbereich
- § 92 Aufsicht über Schülerheime
- § 93 Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes
- § 94 Teilrechtsfähigkeit und Schulkonten
- § 95 Übergangsrecht betreffend das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017⁶

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Der Eintrag „§ 84 Verordnungen über Schulzeiten“ wird durch den Eintrag „§ 84 Kundmachung von Verordnungen über Schulzeiten“ ersetzt.
- b) Der Eintrag „§ 93 Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes“ entfällt.

§ 1

Begriffsbestimmungen und Verweise

(1) Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen sind öffentliche Pflichtschulen, wenn ihre Errichtung, Erhaltung und Auflassung einem gesetzlichen Schulerhalter obliegt.

(2) Schülerheime sind öffentliche Schülerheime, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend für Schüler öffentlicher Pflichtschulen bestimmt sind und ihre Errichtung, Erhaltung und Auflassung einem gesetzlichen Heimerhalter obliegt.

(3) Die Errichtung einer Schule ist ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage.

(4) Die Erhaltung einer Schule ist die Bereitstellung (Neubau, Änderung durch Ausbau, Umbau, Zubau, Kauf oder sonstige Beschaffung) und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Unterrichtsmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer). Ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können. Im Rahmen der Schulerhaltung ist auch für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht für Kinder, die eine schwere Beeinträchtigung im Bereich der Selbstversorgung oder Mobilität aufweisen, zu sorgen, sofern und solange dies erforderlich ist, um diesen Kindern die Teilnahme am Unterricht, bei ganztägigen Schulformen auch am Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1 lit. a bis c), zu ermöglichen. Den Bedarf und das Ausmaß des Einsatzes des Hilfspersonals an den einzelnen Schulen ermittelt und bestimmt jeweils der Schulerhalter unter Bedachtnahme auf die Feststellungen des Landesschulrates. Bei ganztägigen Schulformen umfasst die Erhaltung einer Schule auch die Kosten für die Freizeitbetreuung und die Vorsorge für die Verpflegung - soweit diese Kosten nicht durch Beiträge (§ 68 Abs. 1a) gedeckt sind.

3. In § 1 Abs. 1 entfällt der Eintrag „Hauptschulen“.

4. In § 1 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

5. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

Bei Schulclustern umfasst die Schulerhaltung auch die Beistellung des für die administrative Unterstützung des Schulclusterleiters bzw. der Schulclusterleiterin erforderlichen Verwaltungspersonals soweit es sich dabei nicht um Lehrer handelt; die Beistellung obliegt dem Schulerhalter jener Schule, an der die

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß für Schülerheime.

(6) Die öffentlichen Pflichtschulen werden in diesem Gesetz kurz Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen, Sonderschulen, Polytechnische Schulen und Berufsschulen, die öffentlichen Schülerheime kurz Schülerheime genannt.

(7) Allgemein bildende Pflichtschulen haben die in diesem Gesetz vorgesehene Schulart (Volksschule, Hauptschule, Neue Mittelschule, Sonderschule, Polytechnische Schule) und ihren Standort in ihrer Bezeichnung zu führen. Über die nähere Standortbezeichnung sowie über die Verwendung eigennamenähnlicher Bezeichnungen entscheidet der gesetzliche Schulerhalter. Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten oder Schulen, die als Schulversuch geführt werden, dürfen zusätzlich zur Schulartbezeichnung eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung oder den Schulversuch hinweisende Bezeichnung führen. Die Verwendung und die Änderung einer eigennamenähnlichen Bezeichnung sind der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(8) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 120/2016;
2. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 104/2015;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 56/2016;
5. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 78/2015;
6. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
7. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 117/2016;

Leitung eines Schulclusters eingerichtet ist.

6. *In § 1 Abs. 6 entfällt der Eintrag „Hauptschulen“,*

7. *In § 1 Abs. 7 erster Satz entfällt der Eintrag „Hauptschule“,*

8. *In § 1 Abs. 7 letzter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.*

9. *§ 1 Abs. 9 lautet:*

(9) Verweisungen in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweisungen auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
2. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
3. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 138/2017;
5. Berufsausbildungsgesetz – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 154/2017;
6. Finanzausgleichsgesetz 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2015;
7. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 117/2016;
8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des

8. Strafregistergesetz 1968, BGBl. Nr. 277/1968, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014.

(10) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesverfassungsgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008.

(11) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung), BGBl. II Nr. 159/2015.

§ 1a Ganztägige Schulformen

(1) Ganztägige Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung) liegen vor, wenn sie so geführt werden, dass neben dem Unterrichtsteil eine Tagesbetreuung angeboten wird, die aus nachstehenden Bereichen bestehen muss:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- b) individuelle Lernzeit sowie
- c) Freizeit einschließlich Verpflegung.

(2) Zum Besuch des Betreuungsteils ist eine Anmeldung erforderlich. Bei einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles gilt die Anmeldung für das betreffende Unterrichtsjahr; bei einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles gilt sie für die Dauer des Besuches der betreffenden Schule.

Gesetzes BGBl. I Nr. 107/2014.

10. Dem § 1 Abs. 9 wird folgende Z 9 angefügt:

„9. Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG, BGBl. I Nr. 138/2017.“

11. § 1 Abs. 10 lautet:

(10) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesverfassungsgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Bundesverfassungsgesetz vom 18. Juli 1962, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens abgeändert wird, BGBl. Nr. 215/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 138/2017.

12. § 1 Abs. 11 lautet:

(11) Soweit in diesem Gesetz auf Verordnungen des Bundes verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über Qualifikationen, die zur Ausübung von Erziehungstätigkeiten im Rahmen der Freizeit an ganztägigen Schulformen befähigen (Schulische-Freizeit-Betreuungsverordnung), BGBl. II Nr. 374/2017.

Werden bei ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles über die Mindestschülerzahlen nach § 46a Abs. 2 bis 3 hinaus weitere Schüler für den Betreuungsteil angemeldet, darf die Anmeldung – unbeschadet des § 3 Abs. 2 letzter Satz – auch tageweise erfolgen. Anlässlich der Anmeldung sind die Erziehungsberechtigten über die Pflicht zur Leistung eines Kostenbeitrages für den Betreuungsteil zu informieren.

(2a) Die Schulleiter haben die Zahl der Anmeldungen zum Besuch des Betreuungsteils der Landesregierung bis zum 30. April eines jeden Jahres bekannt zu geben (erste Bedarfsmeldung). Sie haben allfällige, nach dem 30. April eingelangte Anmeldungen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Schuljahres der Landesregierung in einer zweiten Bedarfsmeldung bekannt zu geben. Die zweite Bedarfsmeldung hat insbesondere Angaben über die Form der ganztägigen Schulform (Abs. 2), die Anzahl der betreuten Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen (getrennt nach bestehenden oder neu zu gründenden Tagesbetreuungsgruppen) und den geplanten Personaleinsatz zu enthalten.

(3) Der Unterrichtsteil und der Betreuungsteil können in getrennter oder in verschränkter Abfolge geführt werden.

(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles sind die Schüler zur Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen (§ 46a) für den Betreuungsteil in klassenübergreifenden, schulstufenübergreifenden, schulübergreifenden oder schulartenübergreifenden Gruppen zusammenzufassen, wobei der Schulerhalter zur Erreichung der erforderlichen Mindestschülerzahlen in dieser Reihenfolge vorzugehen hat.

(5) Die Führung ganztägiger Schulformen ist nur bei Vorliegen der personellen Voraussetzungen, insbesondere im Rahmen der Stellenpläne gemäß Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962, zulässig, sofern dem Land nicht entsprechende Fördermittel gemäß Abs. 6 seitens des Bundes zur Finanzierung von Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.

(6) Sofern das Land einem Schulerhalter Fördermittel zum Ausbau ganztägiger Schulformen gewährt, die seitens des Bundes dem Land zur Finanzierung ganztägiger Schulformen bereitgestellt werden, hat der Schulerhalter diese Fördermittel ausschließlich für diese Förderzwecke zu verwenden. Die Verwendung der Fördermittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu erfolgen. Der Schulerhalter hat der Landesregierung die erforderlichen Informationen über die Verwendung der

13. In § 1a Abs. 2a erster und zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

14. In § 1a Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

Fördermittel bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

(7) Werden einem Schulerhalter Fördermittel gemäß Abs. 6 durch das Land gewährt, hat der Schulerhalter die zwischen dem Bund und dem Land Kärnten abgestimmten und den Schulerhaltern nachweislich zur Kenntnis gebrachten pädagogischen Fördermodelle für ganztägige Schulformen entsprechend zu berücksichtigen

§ 2 Schulerhalter

(1) Als gesetzliche Schulerhalter werden bestimmt:

1. die Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut für
 - a) Volksschulen,
 - b) Sonderschulen, die ohne ein angeschlossenes Schülerheim geführt werden können;
2. die Städte mit eigenem Statut für
 - a) die unter Z 1 genannten Schulen,
 - b) Hauptschulen und Neue Mittelschulen,
 - c) Polytechnische Schulen, soweit sie nicht unter Z. 4 lit. c fallen;
3. die Schulgemeindeverbände für
 - a) Hauptschulen und Neue Mittelschulen,
 - b) Polytechnische Schulen, soweit sie nicht unter Z 4 lit. c fallen;
4. das Land für
 - a) Sonderschulen, die nur mit einem angeschlossenen Schülerheim geführt werden können,
 - b) Berufsschulen,
 - c) Polytechnische Schulen, die im organisatorischen Zusammenhang mit den unter lit. a oder b genannten Schulen geführt werden.

(2) In Verbindung mit öffentlichen Pflichtschulen dürfen keine Schulpatronate begründet werden.

15. In § 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und Z 3 lit. a entfällt jeweils die Wortfolge „Hauptschulen und“.

§ 4
Allgemeine Zugänglichkeit der
öffentlichen Pflichtschulen

(1) Die öffentlichen Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt oder
- b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört,
- c) bei Schulen, für die ein deckungsgleicher Schulsprengel festgelegt wurde (§ 57 Abs. 3), die Aufnahme in eine andere als die gemäß § 59 Abs. 2a bestimmte Schule begehrt wird,
- d) bei Hauptschulen (Hauptschulklassen) und Neuen Mittelschulen (Klassen der Neuen Mittelschule) mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung, wenn die Regelschule, deren Sprengel der Schüler – auch – angehört, gemäß § 59 Abs. 2 in ihrer Organisationsform oder in ihrem Bestand gefährdet wäre.

(3) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule, deren Schulsprengel er nicht angehört, darf nicht abgelehnt werden, wenn

- a) es sich um Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf handelt, die eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen wollen, weil in der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann oder
- b) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 472/1986, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde, eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Pflichtschule besucht.

16. In § 4 Abs. 2 lit. d entfällt die Wortfolge „Hauptschulen (Hauptschulklassen) und“.

§ 4a
Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse

17. § 4a entfällt.

(1) In Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen dürfen in den Schuljahren 2016/17, 2017/18 und 2018/19 für Schüler, die gemäß § 4 Abs. 2 lit. a oder Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, – auch klassen-, schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführte – Sprachstartgruppen im Sinne des § 8e Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes und integrativ geführte Sprachförderkurse im Sinne des § 8e Abs. 1 und 3 des Schulorganisationsgesetzes jedenfalls ab einer Schülerzahl von acht Schülern eingerichtet werden. Sie dauern ein oder höchstens zwei Unterrichtsjahre und können nach Erreichen der erforderlichen Sprachkompetenz durch die Schüler auch nach kürzerer Dauer beendet werden. Bei der Durchführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen sind im Sinne der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung verpflichtend Diagnose- und Förderinstrumente im Sinne des § 8e Abs. 4 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes einzusetzen.

(2) Über die Einrichtung von Sprachstartgruppen und integrativ geführten Sprachförderkursen (Abs. 1) entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulleiters. Die Einrichtung darf erfolgen, wenn die Vorteile der Einrichtung, insbesondere im Hinblick auf die Zahl der in Betracht kommenden Schüler, eine finanzielle Belastung des Landes rechtfertigt, solange diese nicht unverhältnismäßig ist.

(3) Für Berufsschulen gelten die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 sinngemäß mit der Maßgabe, dass Sprachstartgruppen und integrativ geführte Sprachförderkurse

- a) auch für Schüler, die als ordentliche oder gemäß § 4 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, eingerichtet werden können und
- b) das Ausmaß an lehrgangs- oder saisonmäßig geführten Berufsschulen höchstens vier Wochenstunden und an ganzjährig geführten Berufsschulen höchstens zwei Wochenstunden umfasst.

§ 4b
Personenbezogene Bezeichnungen

Soweit in diesem Gesetz Bezeichnungen ausschließlich in weiblicher oder männlicher Form verwendet werden, sind gemäß Art. 37 der Kärntner Landesverfassung beide Geschlechter gemeint.

§ 12
Aufbau

- (1) Die Volksschule umfaßt
 - a) jedenfalls die Grundschule, bestehend aus
 - 1. der Grundstufe I und
 - 2. der Grundstufe II sowie
 - b) bei Bedarf die Oberstufe.
- (2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.
- (3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.
- (3a) Die Oberstufe umfaßt die 5. bis 8. Schulstufe.
- (3b) Jeder Schulstufe hat, soweit in Abs. 3c nicht anderes bestimmt wird, jeweils eine Klasse zu entsprechen.
- (3c) Schüler mehrerer Schulstufen einer Volksschule dürfen in einer Klasse zusammengefasst werden
 - a) bei zu geringer Schülerzahl (Abs. 3d) und
 - b) im Falle eines gemeinsamen Angebotes von Schulstufen in der Grundschule (§ 13 Abs. 2 lit. b).

18. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

§ 4c
Klassenschülerzahl

Die Festlegung der Zahl der Schülerinnen und Schüler einer Klasse durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin richtet sich nach §§ 14, 21h, 27, 33, 43 und 51 Schulorganisationsgesetz.

19. § 12 Abs. 3c lautet:

(3c) Bei zu geringer Schülerzahl sind die Schüler mehrerer Schulstufen einer Volksschule in einer Klasse zusammenzufassen. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere Schulstufen zu umfassen hat.

20. § 12 Abs. 3d lautet:

(3d) Die Entscheidung über die Zusammenfassung mehrerer Schulstufen in einer Klasse wegen zu geringer Schülerzahl obliegt der Landesregierung. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere – in der Regel aufeinanderfolgende – Schulstufen zu umfassen hat.

(4) Volksschulen dürfen als ganztägige Volksschulen geführt werden.

(5) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nicht behinderten Kindern mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf dürfen zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

§ 13 Organisationsformen

(1) Volksschulen sind

- a) nur mit der Grundschule oder
- b) mit der Grundschule und der Oberstufe

zu führen.

(2) Die Grundschule ist

- a) mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe (bei Bedarf) und 1. bis 4. Schulstufe oder
- b) mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen

zu führen.

(2a) Die Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule gemäß Abs. 2 obliegt dem Schulforum. Das Schulforum hat bei seiner Entscheidung auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit der Schüler, auf die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden sowie auf die räumlichen und sachlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen. Die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden und zusätzliche Klassenbildungen sind zu vermeiden.

(2b) Wird die Grundschule mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen geführt und werden hierbei die Klassen mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen gebildet, hat das Schulforum unter Berücksichtigung des Abs. 2a zweiter und dritter Satz auch festzulegen, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden.

(2c) Das Schulforum hat seine Entscheidung über die Organisationsform der

(3d) Im Falle eines gemeinsamen Angebotes von Schulstufen in der Grundschule (§ 13 Abs. 2 lit. b) können die Schüler mehrerer Schulstufen in einer Klasse zusammengefasst werden.

21. § 13 Abs. 2c lautet:

(2c) Das Schulforum hat seine Entscheidung über die Organisationsform der

Grundschule gemäß Abs. 2 und die Festlegung, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden, unverzüglich der Landesregierung bekannt zu geben. Das Schulforum hat vor seiner Entscheidung den gesetzlichen Schulerhalter und den Landesschulrat zu hören. Die Entscheidung des Schulforums bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierung hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Entscheidung den Erfordernissen der Pädagogik und der Sicherheit der Schüler genügt, die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden sowie die erforderlichen räumlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

- (3) Volksschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen (§ 11) zu führen
1. als selbständige Volksschulen oder
 2. als Volksschulklassen, die einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 3. als Expositurklassen einer selbständigen Volksschule.

§ 14

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport darf der Unterricht ab der 5. Schulstufe auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

§ 15

Führung von alternativen Pflichtgegen- ständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen abzuhalten; Technisches Werken und Textiles Werken an der Oberstufe der Volksschule sind jedoch schon bei Anmeldung von mindestens acht Schülern, jedenfalls aber bei Anmeldung von einem Drittel der Schüler der Klasse, abzuhalten. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen - ausgenommen Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch - und bei

Grundschule gemäß Abs. 2 und die Festlegung, welche Schulstufen gemeinsam geführt werden, unverzüglich der Bildungsdirektion bekannt zu geben. Das Schulforum hat vor seiner Entscheidung den gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Die Entscheidung des Schulforums bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Bildungsdirektion. Die Bildungsdirektion hat ihre Zustimmung zu erteilen, wenn die Entscheidung den Erfordernissen der Pädagogik und der Sicherheit der Schüler genügt, die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden sowie die erforderlichen räumlichen und sachlichen Voraussetzungen vorliegen.

22. *In § 13 Abs. 3 Z 2 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.*

23. *§§ 14, 15, 17 und 17a entfallen.*

Ernährung und Haushalt jedoch bei Vorliegen von mindestens zwölf Anmeldungen, bei Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch bei Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen, abzuhalten; seine Weiterführung ist zu Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl zwölf, bei Fremdsprachen - ausgenommen Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch - und Ernährung und Haushalt neun, bei Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch drei, nicht mehr erreicht. Soweit eine Fremdsprache die Muttersprache von Schülern ist, ist nach Möglichkeit eine unverbindliche Übung in diesen Fremdsprachen bei Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten; die Weiterführung ist zu Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl drei nicht mehr erreicht wird. Förderunterricht ist in der 1. bis 4. Schulstufe bei einer Teilnahme von mindestens drei Schülern und ab der 5. Schulstufe bei einer Teilnahme von mindestens acht Schülern abzuhalten.

(2) Falls die Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung (Abs. 1) liegt, darf die Führung des Freigegegenstandes oder der unverbindlichen Übung auch dann erfolgen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klassen nicht um mehr als zwei unterschreiten.

(3) Zur Ermöglichung des Unterrichtes nach Abs. 1 können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefaßt werden.

§ 17 Schülerzahlen

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse darf 25 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten, sofern gemäß § 86 Abs 4 im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird. Die Höchstzahl der Schüler in einer Volksschulklasse, in der Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Art und dem Ausmaß der Behinderung und dem Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes; sie darf jedoch bei ein bis zwei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 24, ab drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 22 nicht überschreiten, sofern gemäß § 86 Abs. 6 im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.

(1a) Für die zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen angemeldeten Schüler sind eigene Schülergruppen zu bilden. Bei verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat die Größe der Betreuungsgruppe der Klassengröße zu entsprechen. Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles richtet sich die für die Bildung einer Betreuungsgruppe erforderliche Mindestanzahl an Schülern nach den für die Bestimmung als ganztägige Schulform maßgeblichen Mindestzahlen (§ 46a Abs. 2 und 3). Die Zahl der Schüler in einer Betreuungsgruppe darf 20 nicht übersteigen.

(2) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 20 nicht überschreiten und zehn nicht unterschreiten.

(3) Verändert sich die Zahl der Schüler einer Vorschulklasse nach Beginn des Unterrichtsjahres und vor Beginn des zweiten Semesters so, daß die jeweils in Betracht kommenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, so ist diesen geänderten Voraussetzungen spätestens ab Beginn des zweiten Semesters Rechnung zu tragen.

(4) Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und Ernährung und Haushalt 16 erreicht oder übersteigt und in Bewegung und Sport sowie Lebender Fremdsprache 25 erreicht, so ist dieser in den in Betracht kommenden Gegenständen nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen zu erteilen. Dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Bewegung und Sport nach Geschlechtern.

(5) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Geometrisches Zeichnen, Ernährung und Haushalt und Bewegung und Sport, dürfen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefaßt werden, soweit die in Abs. 1 und 4 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

§ 17a

Sonderbestimmungen für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichts, über die Bildung von Schülergruppen in einzelnen Gegenständen sowie über die Bildung von Betreuungsgruppen an ganztägigen Schulformen entscheidet das Schulforum; hierbei ist auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit sowie auf die räumlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Eröffnungs-, Teilungs- und Weiterführungszahlen dürfen abweichend von §§ 15 und 17 Abs. 1a, 4 und 5 festgelegt werden; hiebei dürfen die der einzelnen Schule von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

4. Abschnitt Hauptschulen und Neue Mittelschulen

§ 18 Errichtung und Weiterbestand

(1) Hauptschulen und Neue Mittelschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass

- a) in ihrem Umkreis mindestens 240 Kinder, die für den Besuch der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule in Betracht kommen, wohnen und
- b) der Schulweg dieser unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse zumutbar ist und in nicht mehr als eineinhalb Stunden zurückgelegt werden kann.

(2) Hauptschulen und Neue Mittelschulen dürfen, soweit Abs. 4 sowie § 48 und § 87 nicht anderes bestimmen, an Orten weiterbestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen, wenn anderes im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die sekundarschulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Im Umkreis dieser Orte müssen mindestens 90 sekundarpflichtige Kinder wohnen.

(3) § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Ab dem Schuljahr 2012/13 sind die ersten Klassen der Hauptschulen nach Maßgabe des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, insbesondere der in § 130a des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Kontingente an höchstzulässigen Klassenzahlen der Neuen Mittelschule und des dort vorgesehenen Verfahrens, sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes als Neue Mittelschulen oder Klassen der Neuen Mittelschule zu führen. Bestehende

24. Die Abschnittsüberschrift des 4. Abschnitts „Hauptschulen und Neue Mittelschulen“ wird durch die Abschnittsüberschrift „Neue Mittelschulen“ ersetzt.

25. § 18 lautet:

§ 18 Errichtung und Weiterbestand

(1) Neue Mittelschulen haben in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, dass

- a) in ihrem Umkreis mindestens 240 Kinder, die für den Besuch der Neuen Mittelschule in Betracht kommen, wohnen und
- b) der Schulweg dieser unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse zumutbar ist und in nicht mehr als eineinhalb Stunden zurückgelegt werden kann.

(2) Neue Mittelschulen dürfen, soweit § 48 und § 87 nicht anderes bestimmen, an Orten weiterbestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen, wenn anderes im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und die Verkehrsverhältnisse der Schulbesuch für die sekundarschulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist. Im Umkreis dieser Orte müssen mindestens 90 sekundarschulpflichtige Kinder wohnen.

(3) § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

Hauptschulen und bestehende Expositurklassen einer Hauptschule werden beginnend mit diesem Zeitpunkt zu Neuen Mittelschulen weiterentwickelt. Dabei ist vom Fortbestand der bestehenden Schulen auszugehen; bestehende Bescheide und Bewilligungen erstrecken sich auf die Neue Mittelschule.

§ 19 Aufbau

(1) Die Hauptschule und die Neue Mittelschule umfassen jeweils vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe). Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Schüler der Hauptschule und der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung der Schüler in Hauptschulklassen hat ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu erfolgen.

(3) Die Schüler jeder Schulstufe einer Hauptschule sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen darf bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen.

(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf dürfen zeitweise Hauptschulklassen und Klassen der Neuen Mittelschule sowie Sonderschulklassen jeweils gemeinsam geführt werden.

(5) Hauptschulen und Neue Mittelschulen dürfen als ganztägige Schulen geführt werden.

§ 19a

Organisationsformen der Hauptschule und der Neuen Mittelschule

Hauptschulen und Neue Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen (§ 18) zu führen

- a) als selbständige Hauptschule oder als selbständige Neue Mittelschule,
- b) als Hauptschulklasse oder als eine Klasse einer Neuen Mittelschule, die

26. § 19 lautet:

§ 19 Aufbau

(1) Die Neue Mittelschule umfasst jeweils vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe). Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(2) Die Schüler der Neuen Mittelschule sind in Klassen zusammenzufassen.

(3) entfällt.

(4) Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf dürfen zeitweise Klassen der Neuen Mittelschule und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(5) Neue Mittelschulen dürfen als ganztägige Schulen geführt werden.

27. § 19a lautet:

§ 19a Organisationsformen

Neue Mittelschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen (§ 18) zu führen

- a) als selbständige Neue Mittelschule,
- b) als eine Klasse einer Neuen Mittelschule, die jeweils einer

- jeweils einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen sind, oder
- c) als Expositurklassen an einer selbständigen Hauptschule oder an einer selbständigen Neuen Mittelschule.

§ 20

Sonderformen der Hauptschule und der Neuen Mittelschule

Als organisatorische Sonderformen können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen sowie Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

§ 21

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport sowie in den sportlichen Schwerpunkten von Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

§ 22

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen abzuhalten; die Gegenstände Technisches und textiles Werken bzw. Technisches Werken sowie Textiles Werken sind jedoch schon bei Anmeldung von mindestens acht Schülern, abzuhalten. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen – ausgenommen Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch – und bei Ernährung und Haushalt jedoch bei Vorliegen von mindestens zwölf Anmeldungen, bei Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch,

Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule angeschlossen ist, oder

- c) als Expositurklassen an einer selbständigen Neuen Mittelschule.

28. § 20 lautet:

§ 20

Sonderformen

Als organisatorische Sonderformen können Neue Mittelschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

29. §§ 21 und 22 entfallen.

Tschechisch und Ungarisch bei Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen, abzuhalten; seine Weiterführung ist zu Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl zwölf, bei Fremdsprachen – ausgenommen Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch – und Ernährung und Haushalt neun, bei Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch drei, nicht mehr erreicht. Soweit eine Fremdsprache die Muttersprache von Schülern ist, ist nach Möglichkeit ein Freigegegenstand in diesen Fremdsprachen abzuhalten; die Weiterführung ist mit Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl drei nicht mehr erreicht wird. Förderunterricht ist bei einer Teilnahme von mindestens acht Schülern, im leistungsdifferenzierten Unterricht (differenzierte Pflichtgegenstände) bei einer Teilnahme von mindestens sechs Schülern, abzuhalten.

(2) Falls die Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung (Abs. 1) liegt, darf die Führung des Freigegegenstandes oder der unverbindlichen Übung auch dann erfolgen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.

(3) Zur Ermöglichung des Unterrichtes nach Abs. 1 können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefasst werden.

§ 23 Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Hauptschule und der Neuen Mittelschule ist durch Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind – nach Maßgabe folgender Bestimmungen – entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen. Für einzelne Unterrichtsgegenstände in den Klassen der Hauptschule dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. Beim Einsatz zusätzlicher Lehrer zur sonderpädagogischen Förderung dürfen die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden. Bei der Festlegung des Stundenausmaßes für diese Lehrer ist auf die Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, auf die Art und das Ausmaß ihrer Behinderung sowie auf die Gesamtzahl der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden sonderpädagogischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

30. In § 23 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Hauptschule und“.

31. § 23 Abs. 1 dritter Satz entfällt.

(1a) Weiters können in der Neuen Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

(2) Für jede Hauptschule und für jede Neue Mittelschule sind jeweils ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Hierdurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtes, nicht berührt.

§ 24 Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Hauptschulklasse oder einer Klasse der Neuen Mittelschule darf 25 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten, sofern gemäß § 86 Abs. 4 im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird. Die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in welchen Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, richtet sich nach der Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Art und dem Ausmaß der Behinderung und dem Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes; sie darf jedoch bei ein bis zwei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 24, ab drei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 22 nicht überschreiten, sofern gemäß § 86 Abs. 6 im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.

(2) Für die Führung von Leistungsgruppen in Hauptschulklassen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen im Regelfall um eins überschreiten, sofern die der einzelnen Schule von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden. Die Schülerzahl in den Schülergruppen an einer Schule darf im Durchschnitt zehn nicht unterschreiten und 25 nicht überschreiten.

(3) Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Werkerziehung, Technischem Werken und Textilem Werken bzw. in Technischem und textilem Werken 20, in Geometrischem Zeichnen und in Ernährung und Haushalt 16 erreicht oder übersteigt, so ist dieser in den in Betracht kommenden Gegenständen nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen zu erteilen. Wenn die Schülerzahl für

32. In § 23 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „jede Hauptschule und für“.

33. §§ 24 und 24a entfallen.

den Unterricht in Einführung in die Informatik 19 erreicht oder übersteigt, so ist dieser nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen abzuhalten; die Teilungszahl 19 verringert sich entsprechend, wenn an der Schule insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, dass für höchstens zwei Schüler ein Gerät zur Verfügung steht, sie darf jedoch 13 nicht unterschreiten.

(4) In den Unterrichtsgegenständen dürfen

- a) in Hauptschulklassen für den Unterricht in Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Geometrisches Zeichnen, Ernährung und Haushalt sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Bewegung und Sport und
- b) in Klassen der Neuen Mittelschule für den Unterricht in Technisches und textiles Werken, Geometrisches Zeichnen, Ernährung und Haushalt sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Bewegung und Sport

die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefasst werden, soweit die in Abs. 1 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(5) Für die Gruppenbildung des Betreuungsteiles an ganztägigen Hauptschulen und an ganztägigen Neuen Mittelschulen gilt § 17 Abs. 1a sinngemäß.

§ 24a

Sonderbestimmung für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichts, die Bildung von Schülergruppen in einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie über die Bildung von Betreuungsgruppen an ganztägigen Schulformen entscheidet das Schulforum; hierbei ist auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit und auf die räumlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Eröffnungs-, Teilungs- und Weiterführungszahlen dürfen abweichend von den §§ 22 und 24 Abs. 2 bis 5 festgelegt werden; hierbei dürfen die der einzelnen Schule von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

§ 27 Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen. Ergeben sich durch drei aufeinanderfolgende Jahre mindestens drei Klassen, darf die Sonderschule selbständig im Sinne des ersten Satzes geführt werden. Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, gelten § 13 Abs. 2 bis 2c sinngemäß.

(1a) Bei Sonderschulklassen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind und die als ganztägige Schulen geführt werden, ist im Betreuungsteil (§ 1a Abs. 1) eine integrative Gruppenausbildung anzustreben.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

- a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
- b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
- c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
- d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;
- e) Sonderschule für Gehörlose;
- f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
- g) Sonderschule für blinde Kinder;
- h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
- i) Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf.

(3) Den in Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfachbehinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfachbehinderte Kinder geführt werden.

(4) An Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen und an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volksschulen, Hauptschulen und Neuen Mittelschulen bezüglich derer ein

34. In § 27 Abs. 1 und Abs. 1a entfällt jeweils die Wortfolge „einer Hauptschule,“.

35. In § 27 Abs. 4 erster Satz entfällt der Eintrag „Hauptschulen,“.

36. In § 27 Abs. 4 zweiter Satz entfallen nach dem Wort „Volksschulen“ der Beistrich und das Wort „Hauptschulen“.

Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, eingeleitet wurde, Kurse für die Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

(5) Die in Abs. 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“, „Neue Mittelschule“ bzw. „Polytechnische Schule“, in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß auch für derartige Sonderschulklassen.

(6) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

§ 28

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist ab der 5. Schulstufe getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport darf der Unterricht ab der 5. Schulstufe auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

§ 29

Führung von alternativen Pflichtgegen- ständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist bei Klassenschülerhöchstzahlen im Sinne des § 31 von 15 Schülern bei acht Anmeldungen, von zehn Schülern bei sechs Anmeldungen und von acht Schülern bei fünf Anmeldungen abzuhalten; Technisches Werken und Textiles Werken sind jedoch schon bei Anmeldung von mindestens einem Viertel der jeweils in Betracht kommenden Schülerhöchstzahl - jedenfalls aber bei Anmeldung von einem Drittel der Schüler der Klasse -

37. In § 27 Abs. 5 entfallen das Wort „Hauptschule“ samt vor- und nachgestelltem Anführungszeichen sowie der darauf folgende Beistrich.

38. In § 27 Abs. 6 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Hauptschule,“.

39. §§ 28, 29, 31 und 31a entfallen.

abzuhalten. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei Klassenschülerhöchstzahlen im Sinne des § 31 von 15 Schülern bei acht Anmeldungen, von zehn Schülern bei sechs Anmeldungen und von acht Schülern bei fünf Anmeldungen abzuhalten; seine Weiterführung ist zu Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl die für die Abhaltung erforderliche Mindestzahl um mehr als zwei unterschreitet. Förderunterricht ist in der 1. bis 4. Schulstufe bei einer Teilnahme von mindestens drei Schülern und ab der 5. Schulstufe bei einer Teilnahme von mindestens fünf Schülern abzuhalten.

(2) Falls die Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung (Abs. 1) liegt, darf die Führung des Freigegegenstandes oder der unverbindlichen Übung auch dann erfolgen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.

(3) Zur Ermöglichung des Unterrichtes nach Abs. 1 können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefaßt werden.

§ 31

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf darf acht, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und in einer Heilstättenschule darf zehn und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 13 nicht überschreiten.

(1a) Für die zum Betreuungsteil ganztägiger Schulformen angemeldeten Schüler sind eigene Schülergruppen zu bilden. Bei verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat die Größe einer Betreuungsgruppe der Klassengröße zu entsprechen. Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf eine Betreuungsgruppe in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose, einer Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und in einer Heilstättenschule ab fünf zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern, und bei sonstigen Sonderschulen ab sieben zum Betreuungsteil angemeldeten Schülern gebildet werden. Diese Betreuungsgruppen sind zur Erreichung der Mindestzahl klassenübergreifend,

schulstufenübergreifend, bei zumutbarem Schulweg auch schulübergreifend und bei sonstigem Nichtzustandekommen auch schulartenübergreifend zu bilden. Die Zahl der Schüler einer Betreuungsgruppe darf die jeweilige Klassenschülerhöchstzahl nach Abs. 1 nicht überschreiten.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfachbehinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie jedenfalls zehn nicht überschreiten darf.

(3) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf acht, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch sechs nicht unterschreiten und die Zahlen nach Abs. 1 nicht überschreiten.

(4) Verändert sich die Zahl der Schüler einer Vorschulklasse nach Beginn des Unterrichtsjahres und vor Beginn des zweiten Semesters so, daß die jeweils in Betracht kommenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, so ist diesen geänderten Voraussetzungen spätestens ab Beginn des zweiten Semesters Rechnung zu tragen.

(5) Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Geometrischem Zeichnen, Informatik, Einführung in die Informatik, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken bzw. Technischem und textilem Werken und Hauswirtschaft sieben erreicht oder übersteigt, so ist der Unterricht in den in Betracht kommenden Gegenständen nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen zu erteilen, sofern dies die Art und das Ausmaß der Behinderung, die Zahl der Schüler in der Klasse und die sich daraus ergebenden pädagogischen Erfordernisse erfordern.

(6) In den Gegenständen Geometrisches Zeichnen, Werkerziehung, Technisches Werken, Textiles Werken, Hauswirtschaft und Bewegung und Sport dürfen die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefaßt werden, soweit die Schülerzahlen nach Abs. 1 und 3 nicht überschritten werden.

(7) An den im § 27 Abs. 5 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule sind in den Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um eines überschreiten darf. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen; die Mindestzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die Hälfte der im Abs. 1 genannten Zahlen nicht

unterschreiten.

§ 31a
**Sonderbestimmung für Schulen mit
schulautonomen Lehrplänen**

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichts, über die Bildung von Schülergruppen in einzelnen Gegenständen einschließlich jener, die leistungsdifferenziert unterrichtet werden, sowie über die Bildung von Betreuungsgruppen an ganztägigen Schulformen entscheidet das Schulforum, an Sonderschulen mit dem Lehrplan der Polytechnischen Schulen der Schulgemeinschaftsausschuß; hiebei ist auf die Erfordernisse der Pädagogik, der Sicherheit und auf die räumlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Eröffnungs-, Teilungs- und Weiterführungszahlen dürfen abweichend von §§ 29 und 31 Abs. 1a und 5 bis 7 festgelegt werden. Hiebei dürfen die der einzelnen Schule von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

§ 32
Errichtung

(1) Polytechnische Schulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, einen ihnen zumutbaren Schulweg unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse in zwei Stunden zurücklegen können.

40. In § 32 Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung „(1)“.

§ 34
Organisationsformen

(1) Polytechnische Schulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen (Abs. 2) zu führen

1. als selbständige Polytechnische Schulen oder
2. als Klassen von Polytechnischen Schulen, die einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
3. als Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule.

41. In § 34 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.

(2) Die Polytechnische Schule ist bei gesichertem Bestand von mindestens drei Klassen durch drei aufeinanderfolgende Jahre als selbständige Schule zu führen. § 11 Abs. 2 und Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 35
Führung des Unterrichtsgegenstandes
Bewegung und Sport

(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Im Freigegegenstand Bewegung und Sport und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

§ 36
Führung von alternativen Pflichtgegenständen,
Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und
eines Förderunterrichtes

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen abzuhalten. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ist bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen, bei Fremdsprachen - ausgenommen Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch - und bei Hauswirtschaft jedoch bei Vorliegen von mindestens zwölf Anmeldungen, bei Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch bei Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen, abzuhalten; seine Weiterführung ist zu Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl zwölf, bei Fremdsprachen - ausgenommen Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch - und Hauswirtschaft neun, bei Slowenisch, Kroatisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch drei, nicht mehr erreicht. Soweit eine Fremdsprache die Muttersprache von Schülern ist, ist nach Möglichkeit ein Freigegegenstand in diesen Fremdsprachen bei Vorliegen von mindestens fünf Anmeldungen abzuhalten; die Weiterführung ist zu Ende des Semesters einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl drei nicht mehr erreicht wird. Förderunterricht ist bei einer Teilnahme von mindestens acht Schülern, im leistungsdifferenzierten Unterricht bei einer

42. §§ 35, 36, 38 und 38a entfallen.

Teilnahme von mindestens sechs Schülern, abzuhalten.

(2) Falls die Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung (Abs. 1) liegt, darf die Führung des Freigegegenstandes oder der unverbindlichen Übung auch dann erfolgen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.

(3) Zur Ermöglichung des Unterrichtes nach Abs. 1 können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefaßt werden.

§ 38 Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse der Polytechnischen Schule darf 25 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten, sofern gemäß § 86 Abs. 5 im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird. Für Polytechnische Schulen, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die in § 31 genannten Klassenschülerzahlen entsprechend der Behinderungsart. Die Höchstzahl der Schüler in einer Klasse der Polytechnischen Schule, in der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, richtet sich nach der Anzahl der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie der Art und dem Ausmaß der Behinderung und dem Ausmaß des zusätzlichen Lehrereinsatzes; sie darf jedoch bei ein bis zwei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 24, ab drei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf 22 nicht überschreiten, sofern gemäß § 86 Abs. 6 im Einzelfall nicht anderes bestimmt ist.

(1a) Für die Gruppenbildung des Betreuungsteiles ganztägiger Polytechnischer Schulen gilt § 17 Abs. 1a sinngemäß.

(2) Für die Führung von Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um eins, ab sechs Klassen um zwei und ab elf Klassen um drei überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt zehn nicht unterschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf 25 nicht überschreiten.

(3) Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Maschinschreiben 25, in Werkerziehung 20 und in Hauswirtschaft und Kinderpflege 16 erreicht oder

übersteigt, so ist dieser nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen zu erteilen. Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Einführung in die Informatik 19 erreicht oder übersteigt, so ist dieser nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen abzuhalten; die Teilungszahl 19 verringert sich entsprechend, wenn an der Schule insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß für höchstens zwei Schüler ein Gerät zur Verfügung steht, sie darf jedoch 13 nicht unterschreiten.

(4) In den alternativen Pflichtgegenständen können Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die in den Abs. 1 und 3 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

(5) In den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Bewegung und Sport können Schüler mehrerer Klassen auch von mehreren in zumutbarer Entfernung gelegenen Schulen zusammengefaßt werden, soweit die in den Abs. 1 und 3 bestimmten Schülerzahlen nicht überschritten werden.

§ 38a

Sonderbestimmungen für Schulen mit schulautonomen Lehrplänen

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichts, über die Bildung von Schülergruppen in einzelnen Gegenständen, einschließlich jener, die leistungsdifferenziert unterrichtet werden, sowie über die Bildung von Betreuungsgruppen an ganztägigen Schulformen entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuß; dabei ist auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit und auf die räumlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Eröffnungs-, Teilungs- und Weiterführungszahlen dürfen abweichend von §§ 36 und 38 Abs. 1a bis 5 festgelegt werden; hiebei dürfen die der einzelnen Schule von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplans zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

§ 39

Errichtung

(1) Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine voraussichtliche ständige Mindestschülerzahl von 300 Berufsschulpflichtigen in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen

zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine Mindestschülerzahl von 20 Berufsschulpflichtigen Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen Berufsschule angeschlossen werden.

(3) Der Schulweg ist zumutbar, wenn die Schule vom Lehrling zu Fuß oder in Verbindung mit einem öffentlichen Massenbeförderungsmittel in höchstens zwei Stunden erreicht werden kann.

(4) Erforderlichenfalls sind lehrgangsmäßigen Berufsschulen oder saisonmäßigen Berufsschulen Schülerheime anzuschließen.

§ 42 Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport

(1) Der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport ist getrennt nach Geschlechtern zu erteilen.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht.

§ 43 Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand kann bei Vorliegen von mindestens 15 Anmeldungen abgehalten werden. Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung kann bei Vorliegen von mindestens 15, bei Fremdsprachen jedoch bei mindestens zwölf Anmeldungen, abgehalten werden; seine Weiterführung ist zu Ende des Semesters, bei lehrgangs- oder saisonmäßigen Berufsschulen zu Ende des Lehrganges einzustellen, wenn die Teilnehmerzahl zwölf, bei Fremdsprachen neun, nicht mehr erreicht. Förderunterricht kann bei einer Teilnahme von mindestens acht Schülern, im leistungsdifferenzierten Unterricht bei einer

43. In § 39 Abs. 3 wird die Wortfolge „zu Fuß oder in Verbindung mit einem öffentlichen Massenbeförderungsmittel“ durch die Wortfolge „unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verkehrsverhältnisse“ ersetzt.

44. §§ 42, 43, 45 und 45a entfallen.

Teilnahme von mindestens sechs Schülern, abgehalten werden.

(2) Falls die Klassenschülerzahl unter der vorgesehenen Mindestzahl für die Führung eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung (Abs. 1) liegt, darf die Führung des Freigegegenstandes oder der unverbindlichen Übung auch dann erfolgen, wenn sich alle Schüler der Klasse anmelden; die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen darf in diesen Fällen die Schülerzahl der Klasse nicht um mehr als zwei unterschreiten.

(3) Zur Ermöglichung des Unterrichtes nach Abs. 1 können Schüler mehrerer Klassen einer Schule oder mehrerer in zumutbarer Entfernung gelegener Schulen zusammengefaßt werden.

§ 45 Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schüler in einer Berufsschulklasse darf 30 nicht überschreiten und soll 20 nicht unterschreiten, sofern gemäß § 86 Abs. 5 im Einzelfall nicht anderes bestimmt wird.

(2) Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Gegenständen, die EDV-unterstützt unterrichtet werden, und in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen 21 erreicht oder übersteigt, so ist der Unterricht in den in Betracht kommenden Gegenständen nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen zu erteilen. Wenn die Schülerzahl für den Unterricht in Fachzeichnen, Verkaufskunde und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 21 erreicht oder übersteigt, so ist der Unterricht in den in Betracht kommenden Gegenständen nicht für die gesamte Klasse, sondern in Schülergruppen zu erteilen. Wenn es die räumliche oder gerätemäßige Ausstattung erfordert, ist in den praktischen Unterrichtsgegenständen der Unterricht in Schülergruppen schon ab einer Schülerzahl von 18 zu erteilen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 über die Schülerzahlen gelten nicht für die Trennung des Unterrichtes in Bewegung und Sport nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.

(4) Für die Führung von Leistungsgruppen sind ab der Schülerzahl 20 zwei Schülergruppen zu bilden. An ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei zwei oder drei

Parallelklassen höchstens vier Schülergruppen, bei vier

Parallelklassen höchstens sechs Schülergruppen, bei fünf Parallelklassen in der

Regel höchstens sieben Schülergruppen gebildet werden; ab sechs Parallelklassen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab zehn Parallelklassen um nicht mehr als drei, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als vier und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als fünf übersteigen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als eins, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als zwei, ab elf Parallelklassen um nicht mehr als drei und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als vier übersteigen.

(5) Parallelklassen im Sinne des Abs. 4 sind

- a) bei ganzzährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe;
- b) bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

§ 45a

Sonderbestimmungen für Schulen und schulautonomen Lehrplänen

(1) Über die Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und des Förderunterrichts, über die Bildung von Schülergruppen in einzelnen Gegenständen, einschließlich jener, die leistungsdifferenziert unterrichtet werden, entscheidet der Schulgemeinschaftsausschuß; dabei ist auf die Erfordernisse der Pädagogik und der Sicherheit und auf die räumlichen Verhältnisse an der Schule Bedacht zu nehmen.

(2) Die Eröffnungs-, Teilungs- und Weiterführungszahlen dürfen abweichend von §§ 43 und 45 Abs. 2 bis 4 festgelegt werden; hiebei dürfen die der einzelnen Schule von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden nicht überschritten werden.

§ 46a

Festlegung und Aufhebung ganztägiger Schulformen

(1) Die Bestimmung einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform sowie die Aufhebung der Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform obliegt dem in Betracht kommenden gesetzlichen Schulerhalter.

45. In § 46a Abs. 1 entfällt der Eintrag „Haupt-“.

(2) Die Bestimmung als ganztägige Schulform (Abs. 1) mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf erfolgen, wenn

- a) insgesamt mindestens zehn Schüler – hinsichtlich der Sonderschulen nach Maßgabe der in § 31 Abs. 1a genannten Schülerzahlen – an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine ganztägige Schulform (Schule mit Tagesbetreuung) angemeldet sind, und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend,
- b) der Bedarf für eine ganztägige Schulform (Schule mit Tagesbetreuung) nicht bereits durch bestehende örtliche oder regionale Betreuungsangebote gedeckt werden kann,
- c) die räumlichen Voraussetzungen zur Abwicklung des Betreuungsteiles gegeben sind, und
- d) die personellen Voraussetzungen vorliegen, insbesondere die personellen Erfordernisse im Rahmen der Stellenpläne gemäß Artikel IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BVBG Nr. 215/1962 abgedeckt werden können, sofern dem Land Kärnten nicht entsprechende Fördermittel gemäß § 1a Abs. 6 seitens des Bundes zur Finanzierung von Personalkosten zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Bestimmung als ganztägige Schulform (Abs. 1) mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat zu erfolgen, wenn

- a) an einer Schule insgesamt mindestens 15 Schüler, bei sonstigem Nichterreichen der nötigen Eröffnungszahl mindestens 12 Schüler, an zumindest drei Tagen der Schulwoche für eine ganztägige Schulform (Schule mit Tagesbetreuung) angemeldet sind, und zwar auch klassenübergreifend, schulstufenübergreifend, schulübergreifend oder schulartenübergreifend, und
- b) die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 lit. b bis d vorliegen.

(4) Die Schulerhalter haben zur Erreichung der nach Abs. 2 und Abs. 3 erforderlichen Mindestschülerzahlen in der in § 1a Abs. 4 genannten Reihenfolge vorzugehen. Im Falle der Einrichtung einer schul- und schulartenübergreifenden Tagesbetreuung haben die Schulerhalter der betreffenden Schulen bis zum 30. April eines jeden Jahres im Einvernehmen festzulegen, welche der Schulen als ganztägige Schulform bestimmt wird.

(5) Die Bestimmung als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles hat jedenfalls zu erfolgen, wenn

- a) die Voraussetzungen des Abs. 2 lit. c und d vorliegen und
- b) eine Anmeldung (§ 1a Abs. 2) für alle Schüler einer Klasse während der ganzen Woche erfolgt ist und
- c) im Schulsprengel auch eine Schule der gleichen Schulart mit zumutbarem Schulweg zur Verfügung steht, die nicht als ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles geführt wird.

(6) Vor der Bestimmung einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform sowie vor der Aufhebung der Bestimmung einer dieser Schulen als ganztägige Schulform hat der gesetzliche Schulerhalter das Schulforum bzw. den Schulgemeinschaftsausschuss zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist zugleich mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 85a der Landesregierung zu übermitteln.

(7) Die Führung einer ganztägigen Schulform darf mit dem Beginn des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 85a) folgt. Die Führung einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf dann mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 85) folgt, wenn die Genehmigung während des ersten Semesters erteilt wird. Fallen die Voraussetzungen zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform nachträglich weg, so hat der in Betracht kommende Schulerhalter die Genehmigung der Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform bei der Landesregierung zu beantragen. Die Führung einer ganztägigen Schulform endet mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Landesregierung (§ 85a) folgt.

§ 49

Schulliegenschaften

(1) In jeder Schule sind die der Klassenzahl und der Schulart entsprechenden Unterrichts- und Nebenräume einzurichten.

(2) Jede Schule hat nach ihrer Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen des Bedienstetenschutzes der Landeslehrer zu entsprechen und jene

46. In § 46a Abs. 6 erster Satz entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“.

47. In § 46a Abs. 6 letzter Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

48. § 46a Abs. 7 lautet:

(7) Die Führung einer ganztägigen Schulform darf mit dem Beginn des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Bildungsdirektion (§ 85a) folgt. Die Führung einer ganztägigen Schulform mit getrennter Abfolge des Unterrichtsteiles und des Betreuungsteiles darf dann mit Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres erfolgen, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Bildungsdirektion (§ 85a) folgt, wenn die Genehmigung während des ersten Semesters erteilt wird. Fallen die Voraussetzungen zur Bestimmung einer Schule als ganztägige Schulform nachträglich weg, so hat der in Betracht kommende Schulerhalter die Genehmigung der Aufhebung der Bestimmung als ganztägige Schulform bei der Bildungsdirektion zu beantragen. Die Führung einer ganztägigen Schulform endet mit dem Beginn des Schuljahres, das auf die Erteilung der Genehmigung durch die Bildungsdirektion (§ 85a) folgt.

Unterrichtsmittel aufzuweisen, die zur Erfüllung des Lehrplanes der betreffenden Schulart notwendig sind.

(3) Die Schulen, insbesondere die allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen und die lehrgangsmäßigen Berufsschulen, haben mit einem Turn- und Spielplatz und mit einem Turnraum, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Schulen sowie die Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein. Die Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und die selbständigen Polytechnischen Schulen sind mit einem Turnsaal auszustatten, es sei denn, dass in zumutbarer Entfernung ein geeigneter Turnsaal zur Verfügung steht. Ganztägige Schulformen müssen – zumindest in zumutbarer Entfernung vom Schulgebäude – über die für die Einnahme der Verpflegung und die für die Betreuung der Schüler im Betreuungsteil erforderlichen Räume verfügen.

(4) Der gesetzliche Schulerhalter ist verpflichtet, Lehrerwohnungen bereitzustellen, wenn dies für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes unerlässlich ist. Wohnungen für die Lehrer sowie für den Schulwart können innerhalb der Schulliegenschaft, wenn es zweckmäßig ist auch im Schulgebäude selbst, vorgesehen werden.

(5) In den Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie in den Polytechnischen Schulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen. In Berufsschulen ist in Unterrichtsräumen, die zur Erteilung des Religionsunterrichtes eines christlichen Bekenntnisses verwendet werden, ein Kreuz anzubringen.

(6) Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundeswappen und das Landeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten und ein Bild des Landeshauptmannes an einer hierfür geeigneten, allgemein zugänglichen Stelle anzubringen.

§ 50 Schulbauverordnung

(1) Die Landesregierung hat in Durchführung des § 49 Vorschriften über Schulbauten zu erlassen. Diese Vorschriften haben Bestimmungen über Lage, Ausmaß und Anlage der Gebäude und sonstigen Schulliegenschaften sowie über Art, Größe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der

49. In § 49 Abs. 3 zweiter Satz entfällt der Eintrag „Hauptschulen“.

50. In § 49 Abs. 5 erster Satz entfallen nach dem Eintrag „Volks-“ der Beistrich und der Eintrag „Haupt-“.

51. § 50 Abs. 1 erster Satz lautet:

Die Bildungsdirektion hat nach Anhörung der Landesregierung in Durchführung des § 49 Vorschriften über Schulbauten zu erlassen.

Räume sowie über die Wasserversorgung zu enthalten.

(2) Zu den Schulliegenschaften zählen insbesondere das Schulgrundstück, das Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, wie Wohnräume und Lehrwerkstätten, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten.

52. Nach § 51 wird folgender 8a. Abschnitt eingefügt:

8a. Abschnitt Schulcluster

§ 51a

Schulcluster mit allgemein bildenden und berufsbildenden Pflichtschulen (Pflichtschulcluster)

(1) Öffentliche allgemein bildende und berufsbildende Pflichtschulen können auch im organisatorischen Verbund als Schulcluster geführt werden (Pflichtschulcluster). Diese Schulcluster sind als „Pflichtschulcluster“ mit einem auf die Region sowie allenfalls mit einem auf die inhaltlichen Ausrichtungen hinweisenden Zusatz zu bezeichnen. Zuständig für die Bildung von Pflichtschulclustern ist die Bildungsdirektion.

(2) Die Bildung von Pflichtschulclustern gemäß Abs. 3 und 4 darf höchstens acht Schulen möglichst unterschiedlicher Schularten umfassen und hat zur Voraussetzung, dass die beteiligten Schulen von 200 bis 2.500 Schülerinnen und Schülern besucht werden. Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn die geografische Lage eine sinnvolle Schulclusterbildung mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern nicht zulässt und die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist. Zum Zweck der Inklusion sind nach Möglichkeit Sonderschulen einzubeziehen. Mehrere Schulcluster können zu einem Schulclusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden. Für die Bildung von Schulclustern mit weniger als 200 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als 1.300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist die Zustimmung der Zentralausschüsse für Landeslehrerinnen und Landeslehrer der betroffenen Schulen erforderlich.

(3) Die Bildung von Pflichtschulclustern ist unbeschadet des Abs. 2 jedenfalls dann anzustreben, wenn

1. die in Betracht kommenden Schulen nicht weiter als fünf Straßenkilometer voneinander entfernt sind und
2. zumindest eine dieser Schulen weniger als 100 Schülerinnen und Schüler umfasst und
3. an zumindest einer dieser Schulen innerhalb der letzten drei Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler tendenziell und merklich abgenommen hat und,
4. im Fall von in Betracht kommenden berufsbildenden Pflichtschulen die Schulkonferenzen jeder dieser Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen und die Schulerhalter jeder dieser Schulen der Schulclusterbildung zustimmen.

(4) Die Bildung von Pflichtschulclustern kann unbeschadet des Abs. 2 auch bei Nichtvorliegen der in Abs. 3 genannten Voraussetzungen von Amts wegen oder auf Anregung des Schulerhalters, der Landesregierung oder des Zentralausschusses für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für allgemein bildende Pflichtschulen bzw. berufsbildende Pflichtschulen vorgesehen werden, wenn

1. die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen bzw. Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
2. die Schulerhalter jeder der in Betracht kommenden Schulen der Schulclusterbildung zustimmen und
3. ein Entwurf eines Organisationsplans vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.

(5) Für jeden Schulcluster ist ein Leiter bzw. eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen.

(6) Der Leiter bzw. die Leiterin des Pflichtschulclusters hat in einem Organisationsplan festzulegen, wie die ihm bzw. ihr von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Pflichtschulcluster zugeteilten Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) einzusetzen sind. Dabei ist § 26c Abs. 12 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes zu beachten. Die im Cluster für die Clusterleitung, die Bereichsleitung oder die Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal nicht eingesetzten Lehrerwochenstunden werden für die Durchführung von pädagogischen und fachdidaktischen Projekten der

Unterrichtsorganisation und Schulentwicklung verwendet. Für die Zuteilung von Lehrerwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster sind die für die Erstellung der Stellenpläne (Art. IV Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) vorgegebenen Grundsätze einzuhalten.

(7) Der Leiter bzw. die Leiterin des Schulclusters hat im Rahmen der zugeteilten Personalressourcen administratives Personal zur Unterstützung bei der Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben sowie weitere Bereichsleiter und Bereichsleiterinnen zu bestellen.

§ 51b

Errichtung und Auflassung von Pflichtschulclustern

(1) Ein Pflichtschulcluster wird, wenn die Voraussetzungen des § 51a gegeben sind, durch Verordnung der Bildungsdirektion nach Anhörung der gesetzlichen Schulerhalter der betroffenen Schulen errichtet. In der Verordnung ist jedenfalls festzulegen,

1. welche Schulen zu einem Schulcluster zusammengefasst werden,
2. die Bezeichnung des Schulclusters,
3. an welcher Schule die Clusterleitung eingerichtet wird und
4. zu welchem Zeitpunkt die Errichtung des Schulclusters wirksam wird.

(2) Pflichtschulcluster sind von der Bildungsdirektion aufzulassen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung nicht mehr vorliegen und die Beibehaltung des Schulclusters pädagogisch und organisatorisch nicht mehr zweckmäßig ist. Die Auflassung eines Pflichtschulclusters erfolgt durch Verordnung der Bildungsdirektion. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. In dieser Verordnung ist der Zeitpunkt, zu dem die Auflassung des Pflichtschulclusters wirksam wird, festzulegen.

(3) Wird eine Pflichtschule, die einem Pflichtschulcluster angehört, aufgelassen und liegen hinsichtlich der verbleibenden Pflichtschulen des Pflichtschulclusters die Voraussetzungen der Errichtung weiterhin vor, so hat die Bildungsdirektion mit Verordnung das Ausscheiden der betroffenen Pflichtschule aus dem Pflichtschulcluster und den Zeitpunkt, zu dem das Ausscheiden wirksam wird, festzustellen sowie die erforderlichen Anpassungen bei den Festlegungen gemäß Abs. 2 vorzunehmen. Die Schulerhalter sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören. Ebenso hat die Bildungsdirektion vorzugehen, wenn zwar die Voraussetzungen der Errichtung nicht mehr gegeben sind, der Weiterbestand des Pflichtschulclusters aber aus organisatorischer und pädagogischer Sicht

zweckmäßig ist.

§ 51c

Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen

(1) Öffentliche allgemein bildende Pflichtschulen und berufsbildende Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen gemäß § 33a Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, können auch im organisatorischen Verbund mit anderen öffentlichen Schulen, die in die Zuständigkeit des Bundes fallen, als Schulcluster mit Bundes- und Pflichtschulen geführt werden, mit der Maßgabe, dass

1. die Schulerhalter zustimmen,
2. für jeden solchen Schulcluster ein Leiter bzw. eine Leiterin des Schulclusters zu bestellen ist,
3. der Leiter bzw. die Leiterin des Schulclusters einen Organisationsplan festzulegen hat und
4. die von der Bildungsdirektion für die Besorgung der Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster zuzuteilenden Personalressourcen (Verwaltungsplanstellen und Lehrerwochenstunden) sich für die an einem solchen Schulcluster beteiligten allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, ausgenommen öffentliche Praxisschulen und die im Art. V Z 1 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, genannten öffentlichen Schulen, nach den Bestimmungen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes, und für die übrigen beteiligten Schulen nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes richten.

(2) Die Bildung solcher Schulcluster erfolgt nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes.

§ 52

Verwendung für Schulzwecke

(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn - unbeschadet der baurechtlichen Bestimmungen - der Bauplan für die Herstellung oder bauliche Änderung von der Landesregierung bewilligt worden ist. Vor der Erteilung der Bewilligung ist der Landesschulrat zu hören.

53. § 52 Abs. 1 und 2 lautet:

(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn - unbeschadet der baurechtlichen Bestimmungen - der Bauplan für die Herstellung oder bauliche Änderung von der Bildungsdirektion bewilligt worden ist.

(2) Kommt eine Bewilligung eines Bauplanes nach Abs. 1 nicht in Betracht,

(2) Kommt eine Bewilligung eines Bauplanes nach Abs. 1 nicht in Betracht, so bedarf die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke einer Bewilligung der Landesregierung. Abs. 1 letzter Satz gilt in gleicher Weise.

(3) Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 sind vom gesetzlichen Schulerhalter zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bauplan und die erforderlichen Beschreibungen über die beabsichtigten Verwendungen anzuschließen.

(4) Bewilligungen nach Abs. 1 und 2 sind zu erteilen, wenn das Vorhaben den Anforderungen des § 49 und der Schulbauverordnung (§ 50) entspricht.

(5) Die Landesregierung darf die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke untersagen, wenn der Bewilligungsbescheid (Abs. 1 oder 2) nicht eingehalten worden ist.

§ 54 Wirkung der Widmung

(1) Nach Rechtskraft eines Bescheides nach § 52 Abs. 1 oder 2 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und sonstigen Liegenschaften, soweit sich aus diesem Gesetz nicht anderes ergibt, nur mehr für Zwecke der Schule, für die sie gewidmet sind, verwendet werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß für Schuleinrichtungen und Unterrichtsmittel.

(3) Der Schulerhalter darf Baulichkeiten und sonstige Liegenschaften, die Schulzwecken gewidmet sind - abgesehen von Katastrophenfällen -, auch vorübergehend nur mit Bewilligung der Landesregierung für andere Zwecke (Abs. 1) verwenden. Eine Bewilligung der Landesregierung ist nicht erforderlich, wenn die widmungsfremde Verwendung für sportliche oder kulturelle Zwecke oder sonstige im öffentlichen Interesse liegende Zwecke erfolgen soll, der Schulerhalter jederzeitigen Widerruf dieser Verwendung vereinbart, keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm oder Verkehr, und keine Beeinträchtigungen der Zwecke der Schule zu erwarten sind. Vor einer derartigen Überlassung zu schulfremden Zwecken hat der Schulerhalter den Schulleiter zu hören. Der Schulerhalter hat eine derartige Überlassung zu schulfremden Zwecken unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen

so bedarf die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen für Schulzwecke einer Bewilligung der Bildungsdirektion.

54. In § 52 Abs. 5 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

55. In § 54 Abs. 3 erster und zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

hiefür nicht mehr gegeben sind. Die Überlassung von Einrichtungen der Schule durch den Schulerhalter darf unentgeltlich erfolgen, wenn sie für Sportzwecke oder für kulturelle Zwecke gegen jederzeitigen Widerruf erfolgt.

(4) Die Bewilligung nach Abs. 3 ist zu erteilen, wenn sich dadurch für Erziehung und Schule keine Nachteile ergeben und auch keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft, insbesondere durch Lärm oder Verkehr, zu erwarten sind. Vor der Erteilung der Bewilligung ist der Landesschulrat zu hören.

§ 55 Aufhebung der Widmung

(1) Die Widmung von Baulichkeiten und sonstigen Liegenschaften für Schulzwecke darf vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung aufgehoben werden. Wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind, kann die Landesregierung die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen.

(2) Die Widmung von Schuleinrichtungen und Unterrichtsmitteln darf vom gesetzlichen Schulerhalter aufgehoben werden, wenn diese für den Widmungszweck nicht mehr benötigt werden oder hiefür nicht mehr geeignet sind.

(3) Wird die Widmung aufgehoben, hat der gesetzliche Schulerhalter die vermögensrechtlichen Entscheidungen zu treffen.

§ 56 Arten

(1) Für jede Schule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Dieser ist bei Volksschulen, bei Polytechnischen Schulen und bei Berufsschulen als Pflichtsprengel zu bilden und kann für Sonderschulen, für Neue Mittelschulen und für Hauptschulen in einen Pflichtsprengel und in einen Berechtigungssprengel geteilt werden.

(2) Pflichtsprengel ist jenes Gebiet, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, wenn sie ihrer Schulpflicht nicht anderweitig nachkommen, verpflichtet sind, die sie betreffende Schule zu besuchen. Berechtigungssprengel ist jenes Gebiet, in dem die dort wohnenden Schulpflichtigen, soweit sie zum Besuch der betreffenden Schule in Betracht kommen, berechtigt sind, diese Schule zu besuchen.

56. § 54 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

57. In § 55 Abs. 1 erster und zweiter Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

58. In § 56 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „Sonderschulen, für Neue Mittelschulen und für Hauptschulen“ durch die Wortfolge „Sonderschulen und für Neue Mittelschulen“ ersetzt.

(3) Bei Lehrlingen im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes – BAG, BGBl. Nr. 142/1969, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort, bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte maßgeblich.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist für Lehrlinge, die nach § 21 Abs. 3 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985, zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, der letzte Betriebsstandort im zuletzt beendeten Lehrverhältnis maßgeblich.

(5) Bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 schulpflichtig sind, und bei Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt oder verpflichtet sind, richtet sich die Sprengelangehörigkeit nach dem Standort der Ausbildungseinrichtung.

(6) Bei Personen im Sinne des § 32 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes, die mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde eine Berufsschule besuchen, ist ihr Wohnort für die Sprengelangehörigkeit maßgeblich.

§ 57 Festsetzung

(1) Die Schulsprengel sind mit Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Pflichtsprengel der Volksschulen und der Polytechnischen Schulen sowie die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der Neuen Mittelschulen, der einzelnen Arten der Sonderschulen sowie ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinander zu grenzen. Die Pflichtsprengel sind so zu bilden, dass der Schulweg zumutbar ist (§§ 11, 18, 25 Abs. 2, 32, 39 Abs. 1).

(3) Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Schulen gleicher Art – ausgenommen Berufsschulen –, bei denen auch der Schulerhalter identisch ist, so dürfen die Schulsprengel dieser Schulen deckungsgleich gebildet werden (deckungsgleiche Schulsprengel).

(4) Für die Oberstufe der Volksschule oder für einzelne Gegenstände in der Oberstufe öffentlicher Pflichtschulen darf ein eigener Schulsprengel gebildet werden, der mehrere Schulsprengel erfaßt.

59. § 57 Abs. 1 lautet:

(1) Die Schulsprengel sind mit Verordnung der Bildungsdirektion nach Anhörung der Landesregierung festzusetzen.

60. In § 57 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „der Hauptschulen und“.

(5) Für Expositurklassen nach § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 darf ein eigener Schulsprengel gebildet werden.

(5a) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie für Neue Mittelschulen und Klassen der Neuen Mittelschule mit jeweils besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung (§ 20) dürfen – unbeschadet bestehender Schulsprengel – eigene Berechtigungssprengel gebildet werden. Diese Sprengel müssen – abweichend von Abs. 2 – nicht lückenlos aneinandergrenzen.

(6) Wenn sich ein Schulsprengel auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes erstrecken soll oder wenn das Gebiet des Landes Kärnten oder Teile dieses Gebietes in den Schulsprengel einer in einem anderen Bundesland gelegenen Schule einbezogen werden sollen, so sind vor Festsetzung des Schulsprengels die erforderlichen Vereinbarungen mit diesen Bundesländern zu treffen.

§ 58 Kundmachung von Schulsprengeln

(1) Wird in der Verordnung der Landesregierung, mit der ein Schulsprengel festgesetzt wird, der Schulsprengel durch planliche Darstellung abgegrenzt, so ist diese planliche Darstellung durch Aufnahme in den Raumordnungskataster (§ 7 des Kärntner Raumordnungsgesetzes) kundzumachen. Bei Volksschulen ist die planliche Darstellung in der in Betracht kommenden Schule während des gesamten Unterrichtsjahres anzuschlagen. Die Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung des Schulsprengels hat in diesem Fall einen Hinweis auf die Art der Kundmachung der planlichen Darstellung des Schulsprengels im Raumordnungskataster zu enthalten.

(2) Die Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel erstreckt, hat die planliche Darstellung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Wird ein Schulsprengel nicht durch planliche Darstellung abgegrenzt, so ist die Umschreibung des Schulsprengels in der in Betracht kommenden Schule und in der Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel erstreckt, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

61. In § 57 Abs. 5a erster Satz entfällt die Wortfolge „Hauptschulen und Hauptschulklassen sowie für“.

62. § 58 Abs. 1 lautet:

(1) Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion richtet sich nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz.

§ 59 Sprengelangehörigkeit

(1) Sprengelangehörig sind:

- a) Schulpflichtige allgemeinbildender Pflichtschulen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches, wohnen;
- b) Lehrlinge im Sinne des BAG, deren Betriebsstandort im Schulsprengel liegt, wobei bei mehreren Betriebsstätten die im Lehrvertrag als Hauptbetriebsstätte genannte Betriebsstätte für die Sprengelzugehörigkeit maßgeblich ist (§ 56 Abs. 3);
- c) Lehrlinge, die nach § 21 Abs. 3 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt sind, wobei der letzte Betriebsstandort im zuletzt beendeten Lehrverhältnis für die Sprengelzugehörigkeit maßgeblich ist (§ 56 Abs. 4);
- d) Personen, die gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 oder Z 3 des Schulpflichtgesetzes 1985 schulpflichtig sind, und Personen, die gemäß § 20 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 zum Besuch der Berufsschule berechtigt oder verpflichtet sind, wobei jeweils der Standort der Ausbildungseinrichtung für die Sprengelzugehörigkeit maßgeblich ist (§ 56 Abs. 5);
- e) Personen im Sinne des § 32 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes, die mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde eine Berufsschule besuchen, wobei für die Sprengelzugehörigkeit ihr Wohnort maßgeblich ist (§ 56 Abs. 6).

(2) Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines Schulpflichtigen in eine Hauptschule (Hauptschulklasse) oder in eine Neue Mittelschule (Klasse der Neuen Mittelschule) mit jeweils besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung ist trotz Sprengelzugehörigkeit zu verweigern, wenn die Regelschule, deren Sprengel der Schulpflichtige angehört, in der Organisationsform oder in ihrem Bestand gefährdet wäre.

(2a) Wurde gemäß § 57 Abs. 3 für mehrere Schulen gleicher Art ein deckungsgleicher Schulsprengel gebildet, so hat der gesetzliche Schulerhalter nach Anhörung des Landesschulrates zu bestimmen, in welche dieser Schulen die in den deckungsgleichen Schulsprengel wohnhaften Schulpflichtigen aufzunehmen sind. Hierbei ist insbesondere auf die räumlichen und personellen

63. In § 59 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „in eine Hauptschule (Hauptschulklasse) oder“.

64. In § 59 Abs. 2a erster Satz wird die Wortfolge „des Landesschulrates“ durch die Wortfolge „der Bildungsdirektion“ ersetzt.

Verhältnisse an den Schulen, auf den Schulweg und auf die bereits die Schule besuchenden Geschwister Rücksicht zu nehmen. Darüber hinaus hat der gesetzliche Schulerhalter – unbeschadet des zweiten Satzes – darauf zu achten, dass durch die Zuteilung der Schüler auf die einzelnen Schulen Klassenteilungen oder die Erhöhung der Klassenzahlen vermieden werden.

(3) Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Die Aufnahme ist vom gesetzlichen Schulerhalter der um Aufnahme ersuchten Schule zu verweigern, wenn hierdurch eine Überfüllung der vorhandenen Klassen oder die Notwendigkeit einer Klassenteilung eintreten würde oder wenn in der Schule, deren Sprengel der Schüler angehört, eine Minderung der Organisationsform eintreten würde. Wird ein Schulpflichtiger in eine Schule aufgenommen, deren Sprengel er nicht angehört, so können die Schulerhalter angemessene Schulerhaltungsbeiträge vereinbaren. Vor einer derartigen Aufnahme ist der Schulerhalter jener Schule zu hören, deren Sprengel der Schüler angehört.

(3a) Nicht an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligte Gebietskörperschaften und Schulgemeindeverbände haben an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zu leisten, wenn

- a) schulpflichtige Kinder mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule eine sprengelfremde Hauptschule (Hauptschulklasse) oder eine sprengelfremde Neue Mittelschule (Klasse der Neuen Mittelschule) mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung besuchen, deren Schulerhalter nicht identisch sind;
- b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann;
- c) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl Nr 472/1986, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde, eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Pflichtschule besucht.

(4) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind

65. In § 59 Abs. 3a lit. a entfällt die Wortfolge „eine sprengelfremde Hauptschule (Hauptschulklasse) oder“.

§ 60
Kostenträger

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.

(2) Die Schulleiter haben dem gesetzlichen Schulerhalter bis 15. Oktober jedes Jahres die Erfordernisse für die Erhaltung der Schule im nächsten Haushaltsjahr samt Erläuterungen bekanntzugeben.

§ 62
**Schulerhaltungsbeiträge für Hauptschulen, Neue Mittelschulen
und Polytechnische Schulen**

(1) Schulgemeindeverbände und Städte mit eigenem Statut, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule gehört, für die sie nicht selbst gesetzliche Schulerhalter sind, haben dem gesetzlichen Schulerhalter die Kosten (§ 60 Abs. 1) durch Schulerhaltungsbeiträge anteilmäßig zu ersetzen, soweit diese Kosten nicht durch Förderungen Dritter, insbesondere des Kärntner Schulbaufonds, gedeckt sind.

(2) Die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

66. § 60 Abs. 1 lautet:

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen und Schulcluster aufzukommen.

67. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

§ 60a
Kostentragung im Falle des Bestehens eines Schulclusters

Entstehen einem Schulerhalter durch die Bildung eines Schulclusters Mehrkosten, so hat er gegenüber den Schulerhaltern der übrigen im Cluster verbundenen Schulen einen Anspruch auf Beiträge zu den Mehrkosten. Über die Tragung des Mehraufwandes können der anspruchsberechtigte Schulerhalter und die beitragspflichtigen Schulerhalter schriftliche Verträge abschließen. Wird ein solcher Vertrag nicht abgeschlossen, so errechnet sich die Höhe der Beiträge durch die Vervielfachung der Zahl der Schüler, die am 15. Oktober des Rechnungsjahres (Stichtag) eine Schule des beitragspflichtigen Schulerhalters besucht haben, mit der Kopfquote. Die Kopfquote ist durch Teilung des Aufwandes im Rechnungsjahr durch die Gesamtzahl der Schüler, die am Stichtag die im Schulcluster verbundenen Schulen besucht haben, zu ermitteln.

68. Die Paragraphenüberschrift zu § 62 lautet:

§ 62
Schulerhaltungsbeiträge für Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen

69. In § 62 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule“.

§ 66a
Sonderfinanzierung der Bereitstellung
und Koordination sonderpädagogischer
Maßnahmen

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen entsteht und der nicht vom Bund auf Grund von Vereinbarungen gemäß § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl Nr 242/1962, ersetzt wird, haben die Gemeinden pro Gemeindemitglied an das Land einen jährlichen Betrag zu leisten, dessen Höhe sich aus der Addition der in Abs 2 angeführten Beträge ergibt. Die Beträge der Gemeinden sind jeweils im März jeden Jahres von den Ertragsanteilen der Gemeinden einzubehalten.

(2) Das Land hat von den Gemeinden jeweils eines politischen Bezirkes aufzubringenden Beträgen (Abs 1) einen Betrag von 8 Cent pro Gemeindemitglied der Gemeinden des politischen Bezirkes zur Bestreitung des Sachaufwandes im Sinne des Abs 1 zu verwenden, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen im politischen Bezirk entsteht. 7 Cent pro Gemeindemitglied aller Gemeinden hat das Land zur Bestreitung des Sachaufwandes im Sinne des Abs 1 zu verwenden, der durch die Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen im gesamten Bereich des Landes entsteht. Hierbei ist ein für die einzelnen Zielgruppen von sonderpädagogischen Maßnahmen in unterschiedlicher Höhe entstehender Sachaufwand angemessen zu berücksichtigen.

(3) Für die bei der Berechnung der Beträge nach Abs 1 und 2 zu ermittelnde Einwohnerzahl ist die Volkszahl nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellten Ergebnis nach § 9 Abs 9 iVm § 24 Abs 8 FAG 2008, BGBl I Nr 103/2007, zu Grunde zu legen.

(4) Die Landesregierung hat die in Abs 2 festgelegten Beträge durch Verordnung entsprechend den Änderungen des von der Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letzten Festsetzung mindestens 5 vH beträgt; diese Verordnungen sind jeweils mit dem der Indexänderung folgenden Kalenderjahr in Kraft zu setzen. Die Festsetzung hat in vollen Cent-Beträgen zu erfolgen, wobei Restbeträge bis zu 0,5 Cent abzurunden und Restbeträge von mehr als 0,5 Cent aufzurunden sind.

70. In § 66a Abs. 1 entfällt das Zitat „gemäß § 27a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962,“.

§ 74
Schuljahr für allgemeinbildende
Pflichtschulen

(1) Das Schuljahr beginnt am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Es besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche. Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und dauert bis zum Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(3) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(4) Schulfrei sind außer den Hauptferien

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März, der 10. Oktober und der Allerseelestag,
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt (Weihnachtsferien);
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag; dies gilt für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist;
- d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis einschließlich Samstag dieser Woche (Semesterferien);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(5) (entfällt)

(6) Abweichend von Abs. 4 lit. d kann die Landesregierung durch Verordnung aus fremdenverkehrspolitischen Gründen den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, wenn verkehrspolitische Gründe oder

71. § 74 Abs. 6 lautet:

(6) Abweichend von Abs. 4 lit. d kann die Bildungsdirektion durch Verordnung aus fremdenverkehrspolitischen Gründen den Beginn der Semesterferien um eine Woche verlegen, wenn verkehrspolitische Gründe oder

überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Vor der Erlassung der Verordnung ist der Landesschulrat für Kärnten gemäß § 93 Abs. 1 zu hören. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht.

(7) In jedem Unterrichtsjahr kann in Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen und in Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule geführt werden, das Schulforum, sowie in Polytechnischen Schulen und in Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, der Schulgemeinschaftsausschuss aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens höchstens vier Tage schulfrei erklären. Sind in einem Gebäude mehrere Schulen untergebracht, sind vor der Entscheidung auch die Entscheidungsträger der anderen Schulen zu hören. Eine gemeinsame Vorgangsweise aller Entscheidungsträger ist anzustreben. Ferner können das Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss in besonderen Fällen einen weiteren Tag sowie die Landesregierung mit Verordnung in besonderen Fällen einen weiteren Tag schulfrei erklären. Sind in einem Gebäude mehrere Schulen untergebracht, ist nach Tunlichkeit eine gleichartige Entscheidung für alle Schulen zu treffen.

(7a) Für Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, hat die Landesregierung zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Die Landesregierung hat dabei die Übereinstimmung mit den nach § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, durch die zuständige Schulbehörde des Bundes für Bundessschulen mit Verordnung schulfrei erklärten Tagen anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die in Abs. 7 für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage. Diese Verordnungen sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.

(8) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann von der Landesregierung die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden, wobei gleichzeitig bestimmt werden kann, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Das Einbringen der entfallenen Schultage kann durch Verringern der im Sinne der Abs. 2, 4 lit. b bis f und 5 oder der nach § 75 schulfrei erklärten Tage geschehen. Entfallen mehr als sechs Schultage, so ist das Einbringen anzuordnen.

überregionale Interessen nicht entgegenstehen. Eine solche Verordnung ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erlassen, das den Semesterferien vorangeht

72. § 74 Abs. 7 lautet:

(7) Die Bildungsdirektion kann in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zusätzlich zu den nach § 8 Abs. 5 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, als schulfrei erklärten Tagen zwei weitere Tage mit Verordnung für schulfrei erklären. Sind in einem Gebäude mehrere Schulen untergebracht, ist nach Tunlichkeit eine gleichartige Entscheidung für alle Schulen zu treffen.

73. § 74 Abs. 7a lautet:

(7a) Für Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, hat die Bildungsdirektion zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Bei dieser Schulfreierklärung ist eine Übereinstimmung mit den für Bundessschulen gemäß § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz schulfrei zu erklärenden Tagen anzustreben, soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die in Abs. 7 für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuss vorgesehenen Tage. Diese Verordnungen sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.

74. § 74 Abs. 8 lautet:

(8) Bei Unbenutzbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder sonstigen zwingenden oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen kann von der Bildungsdirektion die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden, wobei gleichzeitig bestimmt werden kann, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Das Einbringen der entfallenen Schultage kann durch Verringern der im Sinne der Abs. 2 und 4 lit. b bis f schulfrei erklärten Tage geschehen. Entfallen mehr als sechs Schultage, so ist das Einbringen anzuordnen. Die Hauptferien dürfen jedoch nicht um mehr als zwei Wochen verkürzt werden;

Die Hauptferien dürfen jedoch nicht um mehr als zwei Wochen verkürzt werden; der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche müssen jedenfalls schulfrei bleiben.

der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche müssen jedenfalls schulfrei bleiben.

§ 75 Fünf-Tage-Woche

(1) Der Samstag darf aufgrund regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden. Die Erklärung obliegt:

- a) für Volksschulen, Hauptschulen, Neue Mittelschulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, Hauptschule oder der Neuen Mittelschule geführt werden, oder einzelne Schulstufen dieser Schulen dem Schulforum;
- b) für einzelne Klassen der Schule in Volksschulen, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, Hauptschule oder der Neuen Mittelschule geführt werden, dem Klassenforum;
- c) für einzelne Polytechnische Schulen und Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Polytechnischen Schule geführt werden, dem Schulgemeinschaftsausschuss.

(2) Vor einer Erklärung nach Abs. 1 sind die Erziehungsberechtigten (§ 60 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986) und die Lehrer sowie der gesetzliche Schulerhalter zu hören. Die Anhörung ist während der letzten acht Wochen eines Schuljahres hinsichtlich der Schulanfänger nach Tunlichkeit anlässlich der Schuleinschreibung (§ 6 Schulpflichtgesetz) und hinsichtlich der Hauptschule, der Neuen Mittelschule, der Polytechnischen Schule und bei Vorschulen anlässlich der Aufnahme des Kindes jedenfalls aber vor der Befassung des Schulforums, durchzuführen. Die Äußerung der Erziehungsberechtigten ist schriftlich innerhalb einer mit mindestens zwei Wochen festzusetzenden Frist abzugeben.

(3) Das Schulforum hat den Samstag für die ganze Schule als Schultag zu erklären, wenn er durch die Klassenforen für mehr als die Hälfte der Klassen zum Schultag erklärt worden ist. Diese Erklärung erstreckt sich auch auf die Vorschulklassen dieser Schule.

(4) Eine für eine Schule durch das Schulforum oder für eine Klasse, die einer Schulstufe entspricht, durch das Klassenforum verfügte Erklärung nach Abs. 1 gilt auch für die folgenden Unterrichtsjahre, sofern das Schul- oder Klassenforum für das nächste Unterrichtsjahr nicht anderes beschließt; Abs. 2 gilt sinngemäß. Ein

75. §§ 75, 78 und 79 entfallen.

Beschluß durch das Klassenforum ist nur zulässig, wenn die Erklärung nicht für die ganze Schule ausgesprochen wurde.

(5) Erklärungen nach Abs. 1 und Abs. 3 sind vom Schulleiter unmittelbar nach ihrer Erlassung dem Landesschulrat, der Landesregierung und dem gesetzlichen Schulerhalter mitzuteilen sowie durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

§ 78 Schultage für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Die Unterrichtsstunden sind unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Tage der Woche aufzuteilen.

(2) Der Unterricht darf nicht vor sieben Uhr beginnen.

(3) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen – ausgenommen an Samstagen – bis mindestens 16 Uhr anzubieten. Sofern das Land einem Schulerhalter Fördermittel zum Ausbau ganztägiger Schulformen gewährt, die seitens des Bundes dem Land zur Finanzierung ganztägiger Schulformen bereitgestellt werden, ist die ganztägige Schulform (schulische Tagesbetreuung) an Schultagen bei Vorliegen eines Bedarfs im Sinne des § 46a Abs. 3 oder des § 46a Abs. 5 bis 18 Uhr anzubieten. Während der Unterrichtsstunden, einschließlich der Pausen, entfällt die Betreuung für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler.

§ 79 Unterrichtsstunden und Pausen für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen von der Bezirksverwaltungsbehörde vorübergehend mit 45 Minuten festgesetzt werden.

(2) Ausreichende Pausen sind in erforderlicher Anzahl vorzusehen. Nach je zwei Unterrichtsstunden hat die Pause mindestens zehn Minuten zu betragen.

(3) An ganztägigen Schulformen darf eine Stunde des Betreuungsteiles 50 Minuten nicht unterschreiten, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

§ 80
Schuljahr für Berufsschulen

(1) Das Schuljahr beginnt für Berufsschulen am zweiten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Das Schuljahr besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann die Landesregierung durch Verordnung den Beginn des Schuljahres für einzelne Berufsschulen oder Organisationsformen von Berufsschulen nach deren Anhörung auf einen Schultag in der ersten Septemberwoche vorverlegen, wenn wichtige schulische Gründe hierfür vorliegen.

(3) Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Bei ganzjährigen Berufsschulen besteht das Unterrichtsjahr aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und dauert bis zum Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche. Das zweite Semester beginnt an dem den jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und dauert bis zum Beginn der Hauptferien. Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 5. Juli und spätestens am 11. Juli liegt. Sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen beginnen die Hauptferien mit dem Abschluß des letzten Lehrganges im Unterrichtsjahr.

(4) Schulfrei sind außer den Hauptferien:

- a) die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der 19. März, der 10. Oktober und der Allerseelentag,
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt (Weihnachtsferien);
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag; dies gilt für Samstag, den 8. Jänner, wenn der vorangehende Freitag schulfrei erklärt ist;
- d) bei ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen die Tage vom zweiten Montag im Februar bis einschließlich Samstag dieser Woche (diese Tage bilden bei ganzjährigen Berufsschulen die Semesterferien);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Montag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag bis einschließlich Montag nach Pfingsten

76. In § 80 Abs. 2 und 4a wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

(Pfingstferien).

(4a) Die Landesregierung kann über den Abs. 4 hinaus für einzelne Berufsschulen oder Organisationsformen von Berufsschulen nach deren Anhörung durch Verordnung folgende Tage schulfrei erklären:

- a) den Dienstag nach Ostern;
- b) den Dienstag nach Pfingsten.

(5) § 74 Abs. 6 gilt in gleicher Weise für die Verlegung der Semesterferien abweichend von Abs. 4 lit. d.

(6) Die Landesregierung kann für Berufsschulen oder Organisationsformen von Berufsschulen nach deren Anhörung zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei erklären. Die Landesregierung hat dabei die Übereinstimmung mit den nach § 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, durch die zuständige Schulbehörde des Bundes für Bundesschulen mit Verordnung schulfrei erklärten Tagen anzustreben. Ferner kann die Landesregierung in besonderen Fällen bis zu zwei weitere Tage in jedem Unterrichtsjahr mit Verordnung schulfrei erklären.

(7) Im Falle einer Unterbrechung des Lehrganges an einer lehrgangsmäßigen Berufsschule aus Anlaß von Ferien ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(8) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse liegenden Gründen kann von der Landesregierung die unumgänglich notwendige Zeit schulfrei erklärt werden, wobei gleichzeitig bestimmt werden kann, inwieweit diese Tage einzubringen sind. Die Einbringung ist jedenfalls anzuordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl von Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Die Hauptferien dürfen durch eine Einbringung jedoch nicht um mehr als zwei Wochen verkürzt werden; der 24. und der 31. Dezember und die letzten drei Tage der Karwoche müssen jedenfalls schulfrei bleiben.

76. In § 80 Abs. 2 und 4a wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

77. § 80 Abs. 6 lautet:

(6) Die Bildungsdirektion kann für Berufsschulen oder Organisationsformen von Berufsschulen nach deren Anhörung in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zusätzlich zu den nach § 10 Abs. 6 erster Satz Schulzeitgesetz 1985, als schulfrei erklärten Tagen zwei weitere Tage mit Verordnung für schulfrei erklären.

78. In § 80 Abs. 7 wird die Wortfolge „aus Anlaß von Ferien“ durch die Wortfolge „aus Anlass von Ferien oder aus sonstigen organisatorischen Gründen“ ersetzt.

79. In § 80 Abs. 8 erster Satz wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

§ 81
Schultage für Berufsschulen

(1) Schultage sind

- a) an ganzjährigen Berufsschulen mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche;
- b) an lehrgangmäßigen Berufsschulen, die innerhalb der Lehrgangsdauer liegenden Tage und
- c) an saisonmäßigen Berufsschulen mindestens zwei volle Tage in der Woche innerhalb des Teiles des Jahres, auf den der Unterricht zusammengezogen wird, soweit sie nicht schulfrei sind.

(2) Die Unterrichtsstunden sind unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Stundenzahl und die örtlichen Gegebenheiten vom Schulleiter aufzuteilen. Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist vom Schulleiter unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen; die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun - wird Religion als Pflichtgegenstand unterrichtet, an den Tagen, an welchen Religion unterrichtet wird, zehn - nicht übersteigen. Der Samstag ist nicht mit Schulstunden zu besetzen.

§ 82
**Unterrichtsstunden und Pausen
für Berufsschulen**

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist, kann die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen von der Landesregierung vorübergehend mit 45 Minuten festgesetzt werden.

(2) In erforderlicher Anzahl sind ausreichende Pausen vorzusehen.

80. § 81 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

81. § 82 lautet:

§ 82
Schulversuche zur Erprobung von Unterrichtszeitregelungen

Zur Erprobung von Unterrichtszeitregelungen können Schulversuche durchgeführt werden, bei denen von den Bestimmungen dieses Abschnittes abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen an Pflichtschulen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 vH der Anzahl der Klassen an gleichartigen Pflichtschulen in Kärnten nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

82. § 84 lautet:

§ 84
Verordnungen über Schulzeiten

Die auf Grund dieses Abschnittes erlassenen Verordnungen - ausgenommen die Schulfreierklärung des den Semesterferien unmittelbar vorangehenden Samstages - sind abweichend von den sonst geltenden Vorschriften über die Kundmachung von Verordnungen durch Anschlag in den betreffenden Schulen kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit dem Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

15. Abschnitt
Aufsicht und Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes

§ 85a

Bewilligung ganztägiger Schulformen

Die Bestimmung einer Volksschule, einer Hauptschule, einer Neuen Mittelschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule als ganztägige Schulform sowie die Aufhebung der Bestimmung einer dieser Schulen als ganztägige Schulform bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 46a erfüllt sind.

§ 86

Festsetzung der Organisationsformen

(1) Die Landesregierung hat – mit Ausnahme der Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule gemäß § 13 Abs. 2 – die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen festzusetzen.

(2) Vor Festsetzung der Organisationsformen der allgemeinbildenden Pflichtschulen und vor Festlegung der Geschlechtertrennung in allen öffentlichen Pflichtschulen sowie vor Maßnahmen nach Abs. 4 sind die jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn des § 13 Abs. 1 und 3, des § 19a und des § 27 Abs. 1 letzter Satz ist überdies das Schulforum, vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn des § 34 Abs. 1 ist über dies der Schulgemeinschaftsausschuss zu hören.

(3) Die Landesregierung hat gemäß § 45 Abs. 3 die Schülerzahlen für die

§ 84
Kundmachung von Verordnungen über Schulzeiten

Die Kundmachung von Verordnungen der Bildungsdirektion richtet sich nach § 34 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz. Auf Kundmachungen von Verordnungen über Schulzeiten sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der betroffenen Schulen überdies in geeigneter Weise hinzuweisen.

83. Die Abschnittsüberschrift des 15. Abschnitts „Aufsicht und Mitwirkung der Schulbehörden des Bundes“ wird durch die Abschnittsüberschrift „Schulorganisation und Aufsichtsbehörden“ ersetzt.

84. In § 85a erster Satz entfällt die Wortfolge „einer Hauptschule,“ und wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

85. § 86 Abs. 1 und 2 lautet:

(1) Die Bildungsdirektion hat – mit Ausnahme der Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule gemäß § 13 Abs. 2 – die Organisationsformen der öffentlichen Pflichtschulen festzusetzen.

(2) Vor Festsetzung der Organisationsformen der allgemeinbildenden Pflichtschulen und vor Festlegung der Geschlechtertrennung in allen öffentlichen Pflichtschulen sind die jeweiligen gesetzlichen Schulerhalter zu hören. Vor der Festsetzung von Organisationsformen im Sinn des § 13 Abs. 1 und 3, des § 19a, des § 27 Abs. 1 letzter Satz und des § 34 Abs. 1 ist überdies das Schulforum zu hören.

86. § 86 Abs. 3 bis 7 entfällt.

praktischen Unterrichtsgegenstände, in denen aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl als die in § 45 Abs. 2 festgelegte erforderlich ist, festzulegen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, aus besonderen, insbesondere aus personellen oder organisatorischen Gründen, durch Bescheid die Zahl der Schüler einer Volksschulklasse – ausgenommen Vorschulklassen –, einer Hauptschulklasse und einer Klasse der Neuen Mittelschule abweichend von den Bestimmungen der §§ 17 und 24 festzulegen. Der erste Satz gilt nicht für Expositurklassen, die von weniger als zehn Schülern besucht werden.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, aus besonderen Gründen durch Bescheid die Zahl der Schüler einer Klasse einer Polytechnischen Schule und einer Berufsschule abweichend von den Bestimmungen der §§ 38 und 45 festzulegen; als besondere Gründe gelten hinsichtlich der Polytechnischen Schulen insbesondere das Erfordernis der Erhaltung von Schulstandorten und hinsichtlich der Berufsschulen insbesondere die Erhaltung der Verfächlichung oder die Möglichkeit der Aufnahme von Berufsschulpflichtigen.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Schülerhöchstzahl in Klassen, in denen Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, mit Bescheid

- a) abweichend von § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz, § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz und § 38 Abs. 1 letzter Halbsatz hinaufzusetzen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrer für eine Klassenschülerhöchstzahl von 22 bzw. 24 gemäß § 4 Abs. 1 FAG 2008 nicht getragen werden, und
- b) abweichend von § 17 Abs. 1 letzter Halbsatz, von § 24 Abs. 1 letzter Halbsatz oder von § 38 Abs. 1 letzter Halbsatz herabzusetzen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrer gemäß § 4 Abs. 1 FAG 2008 getragen werden.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Schülerhöchstzahl in Betreuungsgruppen abweichend von § 17 Abs. 1a letzter Satz mit Bescheid hinaufzusetzen, wenn und soweit vom Bund die Kosten für die erforderlichen Lehrerwochenstunden nicht getragen werden und wenn dies aufgrund personeller, pädagogischer oder räumlicher Erfordernisse notwendig ist. Hierbei darf eine Schülerhöchstzahl von 25 pro Betreuungsgruppe nicht überschritten werden.

§ 86a

Einhaltung der Lehrerwochenstunden bei Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes

Voraussetzung für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes, einer unverbindlichen Übung oder eines Förderunterrichtes im Sinne des § 15 Abs. 1, des § 22 Abs. 2, des § 29 Abs. 1a, des § 36 Abs. 1a oder des § 43 Abs. 1 ist, dass die der Schule im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden jeweils nicht überschritten werden.

87. § 86a entfällt.

§ 87

Anordnung der Auflassung

(1) Die Landesregierung hat die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule von Amts wegen anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Weiterbestand voraussichtlich dauernd nicht mehr gegeben sind und die Unterbringung der Schüler bei einem ihnen zumutbaren Schulweg in anderen Schulen möglich ist.

88. In § 87 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Landesregierung“ jeweils durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

(2) Die Landesregierung darf, sofern dies vom gesetzlichen Schulerhalter beantragt wird, gleichzeitig mit der Auflassung einer Volksschule, einer Neuen Mittelschule oder einer Polytechnischen Schule nach Abs. 1 die Errichtung von Expositurklassen bei einer in zumutbarer örtlicher Entfernung gelegenen Schule desselben Schulerhalters anordnen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen vorliegen (§ 11 Abs. 2, § 18 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 2, § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 2). Der erste Satz gilt für Hauptschulen insoweit sinngemäß, als Expositurklassen einer Hauptschule nur nach Maßgabe des § 18 Abs. 4 eröffnet werden dürfen.

89. § 87 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

§ 88

Sonstige Aufsichtsmaßnahmen

(1) Erfüllt ein gesetzlicher Schulerhalter die ihm durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen nicht oder nur mangelhaft, so hat ihn die Aufsichtsbehörde daran zu erinnern. Ist die Erinnerung fruchtlos geblieben, so kann die Aufsichtsbehörde dem Schulerhalter die Maßnahme, zu der er verpflichtet ist, mit Bescheid auftragen.

(2) Der Landesregierung obliegt die Aufsicht über die

90. In § 88 Abs. 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Bildungsdirektion“ ersetzt.

Schulgemeindeverbände. Die Bestimmungen der §§ 96 bis 105 der Allgemeinen Gemeindeordnung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, gelten sinngemäß.

**§ 89
Aufsichtsbehörden**

Aufsichtsbehörde hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Schulerhalter ist die Landesregierung, hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Schulerhalter die Bezirksverwaltungsbehörde.

**§ 93
Mitwirkung des Landesschulrates**

(1) Die Landesregierung hat vor allen behördlichen Maßnahmen gemäß den §§ 50 Abs. 1, 55 Abs. 1, 57 Abs. 1, 74 Abs. 6, Abs. 7, Abs. 7a und Abs. 8, 80 Abs. 2, Abs. 4a, Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 8, 85 bis 88 sowie 90 Abs. 3 den Landesschulrat anzuhören. Bei Maßnahmen nach § 85 Abs. 1 betreffend die Errichtung oder Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule, bei Maßnahmen nach § 85a sowie bei Maßnahmen der Festlegung der Geschlechtertrennung in öffentlichen Pflichtschulen (§ 86 Abs. 1 und 2) ist das Kollegium des Landesschulrates anzuhören.

(1a) In den Fällen des § 74 Abs. 8 erster Satz und des § 80 Abs. 8 erster Satz hat, wenn die Schulfreierklärung durch die Landesregierung wegen Gefahr in Verzug ohne Aufschub geboten ist, an die Stelle der Anhörung des Landesschulrates dessen nachträgliche Information zu treten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor allen behördlichen Maßnahmen, die ihr gemäß § 79 Abs. 1 und § 88 obliegen, den Landesschulrat zu hören.

(3) Der gesetzliche Schulerhalter hat vor der Erteilung des Unterrichts in Schülergruppen gemäß § 31 Abs. 5 den Landesschulrat zu hören. Das Ergebnis der Anhörung ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde und der Landesregierung zu übermitteln.

91. § 89 lautet:

**§ 89
Aufsichtsbehörden**

Aufsichtsbehörde hinsichtlich der im § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Schulerhalter ist die Bildungsdirektion.

92. § 93 entfällt.

**16. Abschnitt
Sonderbestimmungen zur Durchführung von
Schulversuchen und Modellversuchen**

**§ 94
Schulversuche und Modellversuche**

(1) Zur Erprobung von Schulzeitregelungen darf die Landesregierung Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen des 14. Abschnittes über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl von Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf fünf Prozent der Anzahl der Klassen an gleichartigen Schulen in Kärnten nicht übersteigen.

(2) Zur Durchführung von Modellversuchen zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe I gemäß § 7a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2011, beginnend in den Schuljahren 2008/2009 bis 2011/2012 darf für die Umsetzung der vom zuständigen Bundesminister zu erlassenden Modellpläne von den Vorschriften dieses Gesetzes wie folgt abgewichen werden:

- a) § 1 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass Hauptschulen mit dem Modellversuch zusätzlich eine auf den Modellversuch hinweisende Bezeichnung führen dürfen.
- b) Abweichend vom 4. Abschnitt dürfen die der Schule von der Landesregierung im Rahmen des Stellenplanes zugewiesenen Lehrerwochenstunden überschritten werden, wenn der Vorteil des zusätzlichen Lehrereinsatzes im Hinblick auf die Zielsetzungen des Modellversuches eine finanzielle Belastung durch das Land rechtfertigt, sofern diese nicht unverhältnismäßig ist.
- c) Der Schulleiter darf die Dauer der Unterrichtsstunden abweichend von § 79 festlegen.
- d) Der gesetzliche Schulerhalter darf von den Kriterien des § 59 Abs. 2 dritter Satz abweichen.
- e) Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 36/2012 darf kein neuer Modellversuch im Sinne dieses Absatzes begonnen werden.

93. Die Abschnittsbezeichnung samt Abschnittüberschrift „16. Abschnitt Sonderbestimmungen zur Durchführung von Schulversuchen und Modellversuchen“ entfällt.

94. § 94 lautet:

**§ 94
Teilrechtsfähigkeit und Schulkonten**

(1) Den vom Geltungsbereich dieses Gesetzes umfassten Schulen kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte erbrachte finanzielle Zuwendungen Dritter,
2. finanzielle Beiträge Dritter, mit denen der Aufwand für die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen sowie für sonstige Aktivitäten und Maßnahmen des schulischen Geschehens zu bedecken ist sowie
3. sonstige schulbezogene Zahlungen

entgegenzunehmen und darüber zu verfügen. Im Rahmen dieser Teilrechtsfähigkeit wird die Schule durch den Leiter bzw. die Leiterin vertreten. Die Zuwendungen gemäß Z 1 dürfen nur für schulische Zwecke verwendet werden. Die Beiträge und Zahlungen gemäß Z 2 und 3 sind zweckgebunden zu verwenden. Bei der Abwicklung von Zahlungsflüssen gemäß Z 2 und 3 kann sich der Schulleiter von einer mit der Organisation der jeweiligen Schulveranstaltung, sonstigen Aktivität bzw. Maßnahme des schulischen Geschehens betrauten Lehrperson vertreten lassen.

(2) Zur Verwahrung der Geldmittel gemäß Abs. 1 und zur Abwicklung eines damit verbundenen Zahlungsverkehrs kann der Schulleiter bzw. die Schulleiterin ein auf die Schule lautendes Konto bei einem Bankinstitut eröffnen und bedienen. Die mit der Kontoführung allenfalls verbundenen Gebühren und Entgelte sind Teil des laufenden Betriebs der Schule. Die Höhe der erhaltenen Zuwendungen bzw. Beiträge und deren widmungsgemäße Verwendung sind dem Schulerhalter jährlich bekanntzugeben und in diesem Zusammenhang auch allfällige Kontobewegungen auf dem auf die Schule lautenden Konto offenzulegen.

95. § 95 lautet:

§ 95

Übergangsrecht betreffend das Bildungsreformgesetz 2017, BGBl. I Nr. 138/2017

Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 tritt in §§ 51a bis 51c, § 74 Abs. 7, 7a und 8, § 80 Abs. 6 und § 85a die Landesregierung an die Stelle der Bildungsdirektion.